

Einladung

zur 20. Sitzung des Sportausschusses am
Montag, 9. September 2019, 16.00 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Einwohner*innenfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.05.2019 -Öffentlicher Teil-
4. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Eindämmung der Klimakrise als Aufgabe von höchster Priorität (Drucks. Nr. 1429/2019)
- 4.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1429/2019: Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Eindämmung der Klimakrise als Aufgabe von höchster Priorität (Drucks. Nr. 2204/2019)
5. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion zur Schaffung von zusätzlichen Infrastrukturkapazitäten für den Sport in der LHH (Drucks. Nr. 1495/2019)
6. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Stärkung der IGS Kronsberg und des Schulbezirks Kirchrode-Bemerode-Wülferode (Drucks. Nr. 1766/2019)
7. Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zum Schutz von Badegästen in hannoverschen Bädern (Drucks. Nr. 1853/2019)
8. Antrag des Stadtsportbundes Hannover e.V. auf Durchführung einer Anhörung zum Thema Sicherheit und Umweltschutz auf Ihme und Leine (Drucks. Nr. 2199/2019)

9. Antrag der CDU-Fraktion zur Planung einer Zuschauertribüne mit 500 Plätzen für das Fössebad
(Drucks. Nr. 2203/2019)
 10. Standortentscheidung zur Errichtung einer Außenstelle des Gymnasiums Wilhelm-Raabe-Schule inkl. Sporthalle sowie einer 3-gruppigen Kindertagesstätte
(Drucks. Nr. 2050/2019)
**Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Pollähne, Stadtbezirksrat Südstadt-Bult**
 11. Änderung der Grundsätze der Sportförderung hinsichtlich der Zuwendungen für Übungsleitende
(Drucks. Nr. /2019 mit 1 Anlage) - wird nachgereicht -
 12. Haus- und Badeordnung
(Drucks. Nr. 2208/2019 mit 1 Anlage)
 13. Bericht der Dezernentin
- II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL
14. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.05.2019
-Nichtöffentlicher Teil-

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Tegtmeyer-Dette

PROTOKOLL

20. Sitzung des Sportausschusses am Montag, 9. September 2019,
Rathaus, Hodlersaal

Beginn 16.00 Uhr
Ende 17.27 Uhr

Anwesend:

Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)
Ratsherr Klapproth	(CDU)
Ratsherr Alter	(SPD)
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Bingemer	(FDP)
Ratsherr Borstelmann	(CDU)
Ratsherr Hofmann	(SPD)
Ratsherr Karger	(AfD)
Ratsfrau Dr. Matz	(CDU)
Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Zingler	(LINKE & PIRATEN)

Beratende Mitglieder:

Herr Bankole		
Herr Finke		
Herr Jägersberg		
Herr Kröner	(SPD)	16.00 - 16.55 Uhr
Herr Pieper		
Frau Wiede		
Herr Willig		

Grundmandat:

Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Stadträtin Beckedorf	
Herr Möller	(OE 15.3)
Herr Bär	(OE 19.1)
Frau Rudolph	(OE 52)
Frau Mac-Lean	(OE 52.0)
Herr Wittig	(OE 52.11)
Frau Senger	(OE 52.12)
Herr Schaefer	(OE 52.2)
Herr Körber	(Dez. III)

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
 2. Einwohner*innenfragestunde
 3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.05.2019 -Öffentlicher Teil-
 4. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Eindämmung der Klimakrise als Aufgabe von höchster Priorität
(Drucks. Nr. 1429/2019)
 - 4.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1429/2019: Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Eindämmung der Klimakrise als Aufgabe von höchster Priorität
(Drucks. Nr. 2204/2019)
 5. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion zur Schaffung von zusätzlichen Infrastrukturkapazitäten für den Sport in der LHH
(Drucks. Nr. 1495/2019)
 6. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Stärkung der IGS Kronsberg und des Schulbezirks Kirchrode-Bemerode-Wülferode
(Drucks. Nr. 1766/2019)
 7. Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zum Schutz von Badegästen in hannoverschen Bädern
(Drucks. Nr. 1853/2019)
 8. Antrag des Stadtsportbundes Hannover e.V. auf Durchführung einer Anhörung zum Thema Sicherheit und Umweltschutz auf Ihme und Leine
(Drucks. Nr. 2199/2019)
 9. Antrag der CDU-Fraktion zur Planung einer Zuschauertribüne mit 500 Plätzen für das Fössebad
(Drucks. Nr. 2203/2019)
 10. Standortentscheidung zur Errichtung einer Außenstelle des Gymnasiums Wilhelm-Raabe-Schule inkl. Sporthalle sowie einer 3-gruppigen Kindertagesstätte
(Drucks. Nr. 2050/2019)
 - 10.1. Standortentscheidung zur Errichtung einer Außenstelle des Gymnasiums Wilhelm-Raabe-Schule inkl. Sporthalle sowie einer 3-gruppigen Kindertagesstätte

(Drucks. Nr. 2050/2019 E1 mit 5 Anlagen)

11. Änderung der Grundsätze der Sportförderung hinsichtlich der Zuwendungen für Übungsleitende
(Drucks. Nr. 2403/2019 mit 1 Anlage)
12. Haus- und Badeordnung
(Drucks. Nr. 2208/2019 mit 1 Anlage)
13. Bericht der Dezernentin

I. ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsfrau Klebe-Politze eröffnete die 20. Sitzung des Sportausschusses, begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Ratsherr Alter bat darum, sowohl TOP 4 und 4.1 sowie TOP 9 in die Fraktionen zu ziehen.

Ratsherr Bindert bat darum, TOP 12 in die Fraktionen zu ziehen.

Ratsherr Klapproth bat darum, TOP 5 in die Fraktionen zu ziehen.

Ratsherr Alter wies auf die Tischvorlage zu TOP 11 hin und regte an, dass die Drucksache im Wesentlichen heute vorgestellt, jedoch erst in der nächsten Sitzung darüber entschieden werden solle.

Ratsherr Zingler bat darum, TOP 10 aufgrund der als Tischvorlage eingebrachten Ergänzungsdrucksache zu TOP 10.1 in die Fraktionen zu ziehen. **Ratsherr Bindert** fragte nach, ob es seitens des Gebäudemanagements Einspruch bezüglich der Fristwahrung gäbe. **Herr Bär** wies auf die als Tischvorlage eingebrachte Ergänzungsdrucksache als Ergebnis eines Änderungsantrages im Stadtbezirksrat sowie auf die Dringlichkeit eines Beschlusses hin. **Ratsherr Alter** bat um Vorstellung der Ergänzungsdrucksache, zumal die Originaldrucksache bekannt sei. Dem Vorschlag von **Ratsherrn Bindert**, TOP 10 sowie die Ergänzungsdrucksache formal zu behandeln, schloss sich das Gremium an.

Auf Nachfrage von **Ratsherrn Borstelmann** versicherte **Frau Stadträtin Beckedorf**, dass den Vereinen keine Nachteile entstünden, wenn TOP 11 erst im November beschlossen würde.

Die Änderung der Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.

TOP 2.

Einwohner*innenfragestunde

Herr Tim Boenisch als Vertreter der Bürgerinitiative „Kein zusätzlicher Kunstrasenplatz beim HSC“ erinnerte eindringlich an die Beantwortung der im Mai an die LHH gestellten Fragen. Gleichzeitig begrüßte er den zum Thema Lärmgutachten vorgeschlagenen Runden Tisch, bat aber aufgrund der Kurzfristigkeit des angesetzten Termins um eine Verschiebung. Herr Dr. Winter als Vertreter der Bürgerinitiative unterstrich die Bedeutsamkeit der aufgeworfenen Fragen. **Frau Stadträtin Beckedorf** stimmte der Verschiebung des Termins zur Vorstellung des Ergebnisses des Lärmgutachtens zu, um dadurch einem größeren Kreis von Mitgliedern der Bürgerinitiative die Teilnahme zu ermöglichen. Gleichzeitig sagte sie zu, im Rahmen des Treffens auch in den Dialog und den Austausch zu den aufgeworfenen Fragen treten zu wollen. Die Vertreter der Bürgerinitiative forderten, die weiteren Planungsschritte bis zur Durchführung des Treffens einzustellen.

TOP 3.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.05.2019 –Öffentlicher Teil

Ratsfrau Dr. Matz machte darauf aufmerksam, dass unter TOP 6 Frau Dr. Doering als Frau Dr. Düre benannt wurde und nicht unter den Anwesenden der Verwaltung aufgeführt sei. Sie bat um entsprechende Änderung und Ergänzung.

Des Weiteren habe Ratsherr Klapproth unter TOP 7 einen Antrag der CDU erläutert. Dieser Redebeitrag sei im Protokoll knapp zusammengefasst worden, wohingegen die Gegenrede von Ratsherrn Alter mit bislang im Protokoll unüblichen Spiegelstrichen im Detail aufgeführt sei. Dadurch sei der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gegeben.

Ratsfrau Dr. Matz bat daher um Zusammenfassung des Beitrages von Ratsherrn Alter unter Verzicht der Spiegelstriche und um erneute Zusendung des Protokolls, damit in nächster Sitzung darüber abgestimmt werden könne.

Die Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 13.05.2019 -Öffentlicher Teil- wurde vertagt.

TOP 4.

Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Eindämmung der Klimakrise als Aufgabe von höchster Priorität

(Drucks. Nr. 1429/2019)

Die Drucksache wurde durch die SPD in die Fraktion gezogen.

TOP 4.1.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. 1429/2019: Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Eindämmung der Klimakrise als Aufgabe von höchster Priorität

(Drucks. 2204/2019)

Der Änderungsantrag wurde durch die SPD in die Fraktion gezogen.

TOP 5.

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und der FDP zur Schaffung von zusätzlichen Infrastrukturkapazitäten für den Sport in der LHH

(Druck. Nr. 1495/2019)

Die Drucksache wurde durch die CDU in die Fraktion gezogen.

TOP 6.

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und der FDP zur Stärkung

der IGS Kronsberg und des Schulbezirks Kirchrode-Bemerode-Wülferode

(Drucks. Nr.1766/2019)

Ratsherr Hofmann verdeutlichte, dass die schulpolitische Debatte bereits im August d. J. geführt wurde und nicht wiederholt werden sollte. Er wolle daher lediglich auf Punkt 2 der Drucksache hinweisen, bei dem es sich um den sportpolitischen Ansatz handele.

Ratsfrau Dr. Matz machte darauf aufmerksam, dass die Drucksache im Schulausschuss mit 8:7 Stimmen abgelehnt wurde und insofern keine weitere Diskussion erfolgen solle. Da die IGS gute Arbeit leiste und von Schüler*innen aus dem gesamten Stadtgebiet besucht werde, benötige die Schule auch keine große Stärkung. Das Votum des Schulausschusses spiegele die Realität wider.

Ratsherr Borstelmann bezog sich auf die in der Drucksache angesprochenen Kooperationen mit den benachbarten Vereinen und merkte an, dass mit dem TSV Bemerode dazu keinerlei konkrete Gespräche geführt worden seien und auch zum Thema „Sportschule“ keine Informationen vorlägen. Wohin sich die Schulen entwickeln wollen, sollten sie im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit selbst wissen und wüssten sie auch. Dies sei kein Thema für den Rat.

Ratsherr Bindert machte auf den Passus „so dies gewünscht ist“ aufmerksam und befand es als großen Beitrag für den Sport in dieser Stadt, wenn sich die Schule als Sportschule, wie auch immer diese ausgestaltet würde, entwickeln wolle. Somit sähe er den Antrag als zielführend.

Ratsherr Bingemer bat darum, die Abstimmung im Schulausschuss auch unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass zwei stimmberechtigte Mitglieder fehlten. Gleichzeitig betonte er, dass die Schulen und Sportvereine autonom seien und es sich bei dem Antrag lediglich um einen Vorschlag handele.

Die Stärkung der IGS Kronsberg und des Schulbezirks Kirchrode-Bemerode-Wülferode (Drucks. Nr.1766/2019) wurde mit 6 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen beschlossen.

TOP 7.

Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zum Schutz von Badegästen in hannoverschen Bädern

(Drucks. Nr. 1853/2019)

Ratsherr Wruck stellte den Antrag vor und wies darauf hin, dass die Verbotsvorschläge sehr wirkungsvoll sein könnten, um eine Wiederholung der gewalttätigen Vorkommnisse zu vermeiden.

Ratsherr Klapproth stellte fest, dass in der, in die Fraktion gezogenen Haus- und Badeordnung alle Punkte berücksichtigt seien und die CDU-Fraktion keinen darüberhinausgehenden Handlungsbedarf sähe. Daher würde der Antrag abgelehnt werden.

Der Ausschuss lehnte den Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zum Schutz von Badegästen in hannoverschen Bädern (Drucks. Nr. 1853/2019) mit 1 Ja-Stimme und 10 Nein-Stimmen ab.

TOP 8.

Antrag des Stadtsportbundes Hannover e. V. auf Durchführung einer Anhörung

zum Thema Sicherheit und Umweltschutz auf Ihme und Leine

(Drucks. Nr. 2199/2019)

Herr Jägersberg wies auf die teilweise unerträglichen Zustände auf und an Ihme und Leine hin. Da sich die Ursache bisher nicht klären ließ, sähe er es als Aufgabe des Stadtsportbundes und auch der Fraktionen an, Regelungen zu finden, die die Missstände beseitigen können. Als Vertreter der Vereine, die die Flüsse für sportliche Zwecke nutzen, wolle er eine Basis für den Erhalt dieser Nutzungen finden.

Ratsherr Alter regte an, bei der Anhörung auch den Umweltausschuss einzubinden.

Ratsherr Bindert würde es begrüßen, wenn zusätzlich auch die Umweltverbände eingeladen würden und werde dazu eine entsprechende Liste nachreichen. Aus Sicht **von Herrn Jägersberg** spräche nichts dagegen.

Ratsherr Karger riet dazu, auch AHA zu der Anhörung einzuladen.

Der Ausschuss stimmte einstimmig für die Durchführung einer Anhörung zum Thema Sicherheit und Umweltschutz auf Ihme und Leine (Drucks. Nr. 2199/2019)

TOP 9.

Antrag der CDU-Fraktion zur Planung einer Zuschauertribüne mit 500 Plätzen für das Fössebad

(Drucks. Nr. 2203/2019)

Der Antrag wurde durch die SPD in die Fraktion gezogen.

TOP 10.

Standortentscheidung zur Errichtung einer Außenstelle des Gymnasiums Wilhelm-Raabe-Schule inkl. Sporthalle sowie einer 3-gruppigen Kindertagesstätte

(Drucks. Nr. 2050/2019)

Die Drucksache wurde formal behandelt.

TOP 10.1

Änderungsantrag des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult zu DS-Nr. 2050/2019

Standortentscheidung zur Errichtung einer Außenstelle des Gymnasiums Wilhelm-Raabe-Schule inkl. Sporthalle sowie einer 3-gruppigen Kindertagesstätte

(Drucks. Nr. 2050/2019 E1)

Herr Bär stellte die Ursprungsdrucksache vor und ging dann auf die Ergänzungsdrucksache der Verwaltung, die als Tischvorlage vorgelegt wurde, ein. Dabei wies er darauf hin, dass die Verwaltung keine Möglichkeit sähe, auf dem Grundstück zusätzliche Flächenbedarfe abzubilden und bat darum, den Änderungsantrag des Stadtbezirksrates abzulehnen und die Ursprungsdrucksache zu beschließen, um das Planungsverfahren relativ zeitnah in Gang setzen zu können. **Ratsfrau Dr. Matz** erkundigte sich nach dem Sachstand bei der Suche nach Räumlichkeiten für den Knabenchor Hannover und wies auf Synergieeffekte hin, wenn die Bedarfe des Knabenchores in den Neubau integriert werden könnten. **Frau Stadträtin Beckedorf** informierte über den intensiven Gesprächsaustausch zwischen Verwaltung und Knabenchor. **Herr Bär** wies darauf hin, dass die Bebauungsmöglichkeit des Grundstücks mit der Nutzung, die die Verwaltung vorgeschlagen habe, weitgehend ausgeschöpft sei und dass der Knabenchor andere Bedürfnisse bezüglich der Räumlichkeiten habe als die Schule zur Verfügung stellen könne. Es werde jedoch gemeinsam mit dem Knabenchor nach Alternativen gesucht. **Ratsfrau Dr. Matz** appellierte mit Nachdruck an die Verwaltung, intensiv an kreativen Lösungen für den Knabenchor zu arbeiten.

Ratsherr Zingler verdeutlichte, dass es dem Bezirksrat in erster Linie um die aus dortiger Sicht notwendige Tribüne gehe. Er bat um Erarbeitung von Lösungsansätzen für die dafür erforderlichen Stellplätze.

Auf die Frage von **Ratsherrn Karger** nach einer Nachrüstungsmöglichkeit in Sachen Tribüne antwortete **Herr Bär**, dass aufgrund der knappen Flächen hier keine Möglichkeiten gesehen werden. In diesem Zusammenhang wies er auch auf Argumente hin, aufgrund derer die Verwaltung Abstand vom Bau einer Tiefgarage nähme.

Ratsherr Bindert merkte an, dass im Zeichen der Klimakrise und des Klimawandels genau geschaut werden müsse, wie mit Flächen umgegangen werde. Er frage sich, ob nicht doch eine Tiefgarage gebaut werden könne oder warum nicht der B-Plan geändert würde, damit man in die Höhe bauen könne. Ein höherer Bau käme den Sport treibenden Kindern zugute, die dafür dann mehr Fläche zur Verfügung hätten. Insofern würde er zwar den Antrag formal behandelt wissen, sähe aber noch Handlungsbedarf bei der Nachjustierung des B-Planes.

Sowohl **Ratsherr Alter** als auch **Ratsherr Klapproth** begrüßten aus sportpolitischer Sicht den beabsichtigten Bau einer Dreifeldsporthalle.

Die Ergänzungsdrucksache wurde formal behandelt.

TOP 11.

Änderung der Grundsätze der Sportförderung hinsichtlich der Zuwendungen für Übungsleitende

(Drucks.Nr. 2403/2019)

Herr Schaefer stellte den Inhalt der als Tischvorlage vorgelegten Beschlussdrucksache vor und wies auf die erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Sportvereine bei der Abrechnung der Zuwendungen für die Übungsleitenden hin.

Auf Nachfrage von **Ratsherrn Klapproth** erläuterte **Herr Schaefer**, dass es zu keinerlei Nachteilen für die Vereine käme, wenn die Drucksache erst im November beschlossen würde. Die entsprechende Förderrichtlinie würde erst zum 01.01.2020 in Kraft treten; der Antragsstichtag wäre der 31.05.2020.

Ratsherr Bingemer zeigte sich erfreut über die mit der neuen Richtlinie verbundene Entbürokratisierung.

Die Beschlussdrucksache wurde von der SPD in die Fraktion gezogen.

TOP 12.

Haus- und Badeordnung

(Drucks. Nr. 2208/2019)

Die Beschlussdrucksache wurde von Bündnis 90/ Die Grünen in die Fraktion gezogen.

TOP 13.

Bericht der Dezernentin

Frau Stadträtin Beckedorf nahm Bezug auf den Wunsch des Sportausschusses, Ortsbegehungen in den Bädern in Hannover durchzuführen, wies auf die bislang erfolgten Besuche des Ricklinger Bades, des Volksbades Limmer und des Naturbades Hainholz im vergangenen Jahr hin und kündigte für den 16.01. bzw. 23.01.2020 die Möglichkeit einer Besichtigung der Hallenbäder an.

Abgerundet werden solle die Inaugenscheinnahme dann durch den Besuch der restlichen Freibäder in der kommenden Sommersaison. **Ratsherr Bindert** informierte darüber, nur am 23.01.2020 Zeit zu haben.

Frau Rudolph informierte über die aktuelle Situation im Stadionbad. Sie wies darauf hin, dass auf Grund von Rissen in der Glasfassade des Stadionbades Sofortmaßnahmen zur Absicherung der Glasfassade umgesetzt werden mussten, um die Umsetzung des Final-Eight-Wasserball-Turniers nicht zu gefährden. Dazu musste der öffentliche Badebetrieb sowie der Schul- und Vereinsbetrieb frühzeitig ausgesetzt werden.

Des Weiteren sollten im Anschluss an das Final-Eight-Turnier weitere Untersuchungen unter Beteiligung eines externen Sachverständigen durchgeführt

werden.

Nach der Auswertung des Gutachtens des externen Sachverständigen und der Beteiligung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes wurde das Stadionbad auf Grund von Gefahr in Verzug geschlossen. Um die Verkehrssicherung wiederherzustellen, müssten nunmehr sämtliche Glasscheiben im Stadionbad mit Netzen abgesichert werden.

Aus diesem Grund konnte das Stadionbad leider nicht wie geplant am 19.08.2019 öffnen.

Die Verwaltung geht nach Angaben von **Frau Rudolph** derzeit davon aus, dass eine eingeschränkte Nutzung für den Schul- und Vereinsbetrieb voraussichtlich schon ab dem 07.10.2019 wieder möglich sei und für die Öffentlichkeit das Stadionbad voraussichtlich wieder ab Anfang November zur Verfügung stehe. Um alternative Wasserflächen zur Verfügung zu stellen, würde die Freibadsaison im Lister Bad und Ricklinger Bad bis zum 29.09.2019 verlängert.

Für die im Oktober geplanten Veranstaltungen, wie z. B. das Schwimmfest der DLRG oder der Wasserball-Champions-League würden Gespräche mit dem jeweiligen Veranstalter geführt, ob die Veranstaltungen unter den eingeschränkten Bedingungen durchgeführt werden können.

Für das weitere Vorgehen bzw. die Sanierung der Glasfassade wurde ein Ingenieurbüro mit der statischen Bewertung beauftragt. Nach ersten Erkenntnissen gäbe es zwei mögliche Sanierungsvarianten:

Zweifachverglasung - gesetzliche Mindestanforderung

Diese Sanierungsvariante entspräche nicht den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (ENEV) sowie den Standards der Stadt Hannover. Es wären die notwendigen Gremien zu beteiligen und entsprechende Ausnahmegenehmigungen einzuholen.

Dreifachverglasung - Anforderung Stadt Hannover und der ENEV

Gemäß der Anforderung der ENEV und den Standards der Stadt Hannover sei für die Sanierung der Fassade eine 3-Scheiben-Verglasung mit Verbundsicherheitsglas (VSG) vorzusehen.

Der Aufwand bei einer 3-Scheiben-Verglasung wäre gegenüber einer 2-Scheiben-Verglasung noch einmal deutlich höher, da das Eigengewicht der Verglasung die Fassadenprofile deutlich höher belaste.

Für beide Sanierungsvarianten müsse die Pfosten-Riegel-Konstruktion aufgedickt werden, um die zusätzlichen Lasten aufzunehmen.

Den Sanierungsvarianten gegenüber stehe eine Kompletterneuerung der Glasfassade. Das würde einen Rückbau der Pfosten-Riegel-Konstruktion und der Glaselemente mit anschließendem Neuaufbau unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik bedeuten.

Frau Rudolph wies darauf hin, dass in jedem Fall die Denkmalschutzbehörde zu beteiligen sei, da das Stadionbad unter Denkmalschutz gestellt werden soll.

Je nach Auswahl der möglichen Varianten wäre von einer Schließungszeit von mindestens zwei Jahren auszugehen.

Nach Vorlage des Gutachtens für die statische Bewertung könne abschließend das weitere Vorgehen geplant werden.

Herr Bindert fragte nach, inwieweit der sowieso noch anstehende Sanierungsschritt für das Bad parallel zur Sanierung der Glasfassade erfolgen könne oder ob mit einer noch längeren Schließungszeit zu rechnen wäre. **Frau Rudolph** antwortete, dass sich erst nach Auswertung des Gutachtens zur statischen Betrachtung der Glasfassade sowie unter Berücksichtigung der weiteren Sanierungsplanungen für die anderen Bäder sagen ließe, ob die Sanierung der Glasfassade parallel mit dem im Bäderkonzept vorgesehenen zweiten und dritten Bauabschnitt durchgeführt werden könne.

Herr Alter appellierte daran, alles zu unternehmen, um das Stadionbad weiter in Betrieb zu halten, bis ein weiteres Bad mit einer 50 Meter Bahn errichtet sei.

Ratsfrau Klebe-Politze schloss die Sitzung um 17:27 Uhr.

Konstanze Beckedorf
Stadträtin

Sabine Mac-Lean
Protokollantin



In

- den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
- den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- den Schul- und Bildungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- den Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
- Kulturausschuss
- den Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters
- den Sportausschuss
- den Organisations- und Personalausschuss
- die Betriebsausschüsse für
 - a) Städtische Häfen
 - b) Hannover Congress Centrum
 - c) Stadtentwässerung
- den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
- den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
- den Verwaltungsausschuss
- die Ratsversammlung

Schmiedestraße 39
30 159 Hannover

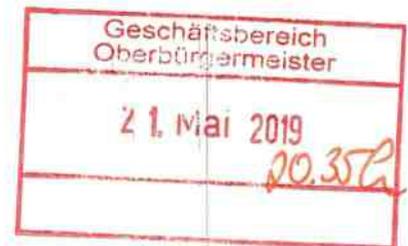
Bruno Adam Wolf
stellv. Gruppenvorsitzender

☎ 05 11 - 168 326 00

☎ 05 11 - 168 326 08

linke.piraten@hannover-rat.de

2019-05-21



Antrag

gemäß §§ 10 und 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

EINDÄMMUNG DER KLIMAKRISE ALS AUFGABE VON HÖCHSTER PRIORITÄT

zu beschließen:

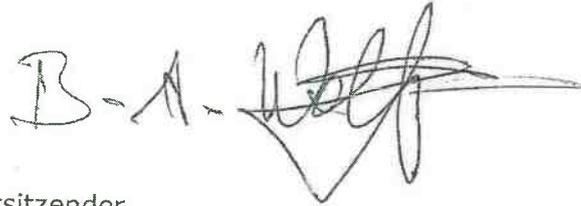
1. Der Rat erklärt den Klimanotstand* und erkennt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an.
2. Der Rat begrüßt ausdrücklich das Engagement der „Friday-for-Future“-Bewegung und aller anderen Menschen und Initiativen, die sich in Hannover, Europa und der Welt für Klimaschutz einsetzen.
3. Der Rat fordert die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover auf, künftig bei jeglichen Entscheidungen die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen und bevorzugt Lösungen zu suchen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Hierzu wird künftig für Beschlussvorlagen der Verwaltung eine Rubrik „Auswirkungen auf den Klimaschutz“ verpflichtender Bestandteil.
4. Der Rat fordert die Verwaltung auf, bei allen Institutionen und Organisationen, in denen die Landeshauptstadt Hannover Mitglied ist, darauf hinzuwirken, dass diese sich ebenfalls verstärkt für die Eindämmung der Klimakrise engagieren. Über die Ergebnisse ist dem Rat jährlich zu berichten.
5. Der Rat fordert die städtischen Betriebe sowie Unternehmen mit städtischer Beteiligung auf, sich verstärkt mit ihren Möglichkeiten im Klimaschutz auseinanderzusetzen.

Begründung: (siehe nächste Seite)

Eine der größten Bedrohungen des 21. Jahrhunderts ist der von Menschen verursachte Klimawandel. Die von der „Fridays-for-Future“-Bewegung angeregte Ausrufung des Klimanotstands soll dazu dienen, „alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung zu bündeln, um gemeinsam sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten“.

Der Klimawandel ist nicht nur eine ökologische Frage, sondern hat unmittelbare Auswirkungen auf die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten, in Hannover wie überall auf der Welt. In unserer Kommune haben wir die Möglichkeit, durch bewusste Steuerung die ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Belange klug miteinander zu verzahnen.

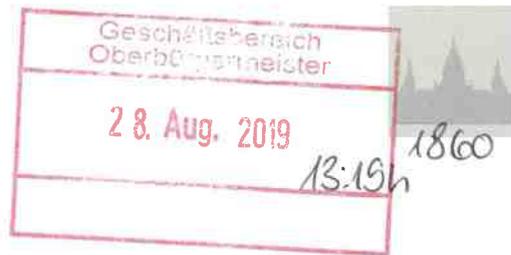
Bei allen Handlungen und Beschlüssen der Landeshauptstadt Hannover müssen künftig stets auch die Auswirkungen auf das Klima berücksichtigt werden. Ziel muss sein, bei allen Maßnahmen negative Auswirkungen auf das Klima zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, bzw. Maßnahmen mit höherer Klimafreundlichkeit zu fördern. Dieser Grundsatz muss auch auf die städtischen Betriebe bzw. Beteiligungen übertragen werden, um das Ziel einer klimaneutralen Landeshauptstadt besser erreichen zu können.

A handwritten signature in black ink, consisting of the initials 'B-A' followed by a stylized, cursive name 'Wolf'.

Bruno Adam Wolf
stellv. Gruppenvorsitzender

** Der Begriff „Klimanotstand“ ist symbolisch zu verstehen und soll keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmaßnahmen sein.*

An alle Ausschüsse
An alle Betriebsausschüsse
In die Ratsversammlung



CDU RATSFRAKTION
HANNOVER

28. August 2019

Änderungsantrag

gemäß der Geschäftsordnung des Rates der
Landeshauptstadt Hannover zu Drucks. Nr. 1429/2019
(Eindämmung der Klimakrise als Aufgabe von höchster
Priorität)

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird durch folgenden Text ersetzt:

1. Der Rat der Landeshauptstadt Hannover bekennt sich uneingeschränkt zum Pariser Klimaschutzabkommen.
2. Der Rat der Landeshauptstadt Hannover stellt kritisch fest, dass zentrale gesteckte Klimaschutzziele nicht erreicht werden. Aus diesem Grund muss sich auch die Landeshauptstadt Hannover vermehrt ihrer Verantwortung stellen.
3. Der Rat der Landeshauptstadt Hannover begrüßt ausdrücklich das gesellschaftliche Engagement zu den Themen Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz. Neben dem fortwährenden Engagement der Natur- und Umweltverbände ist auch die Bewegung „Fridays for Future“ positiv hervorzuheben. Die Vorstellungen und Forderungen der unterschiedlichen Akteure werden ernstgenommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat der Landeshauptstadt Hannover Vorschläge zu unterbreiten, inwieweit ein beratendes Gremium eingerichtet werden kann. Das Gremium soll sich mit den Themen Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz befassen und den zuständigen Ratsgremien Vorschläge unterbreiten. Auf diese Weise sollen verschiedene Maßnahmenvorstellungen transparent im direkten Austausch diskutiert und gebündelt werden. Im Gremium sollen neben einschlägigen Fachleuten und Wissenschaftlern auch Schüler, Studenten, Natur- und Umweltverbände sowie weitere zivilgesellschaftliche Organisationen und Wirtschaftsverbände vertreten sein.

Begründung:

Die Bekämpfung der anthropogenen globalen Erwärmung ist eine Hauptaufgabe unserer Zeit. Klimaschutz ist sowohl eine globale als auch eine kommunale Aufgabe. Es gibt in Hannover zurzeit diverse Programme, Konzepte und sogar einen „Masterplan 100 % für den Klimaschutz“. Inhaltlich sind diese an vielen Stellen unzureichend, aus Sicht der CDU-Ratsfraktion muss auch die Landeshauptstadt Hannover einen größeren Beitrag zum Schutz unserer Lebensgrundlage leisten.

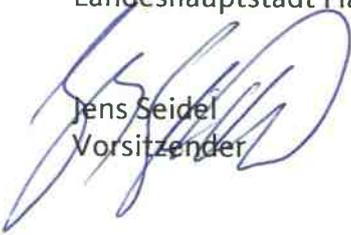
Dies ist aber nicht durch reine Symbolpolitik zu erreichen. Die Ausrufung eines „Klimanotstands“ ist daher abzulehnen. Es soll für einen symbolischen Akt der rechtliche Begriff des Notstands verwendet werden. Verbale Panikmache ist in der Diskussion kontraproduktiv: Politik muss sich auch sprachlich um Glaubwürdigkeit bemühen. Umweltschutz ist keine Frage von unbeholfenem Aktionismus und Populismus. Umweltschutz ist eine Frage von konkreten Handlungen.

Bei der Einführung einer Rubrik „Auswirkungen auf den Klimaschutz“ bei Verwaltungsvorlagen der Verwaltung ist zu befürchten, dass dies zu einer Leerformel wird. Bei thematisch einschlägigen Vorlagen, ist die entsprechende Berücksichtigung selbstverständlich vorzunehmen.

Allerdings dürfen auch Klimaschutzmaßnahmen nicht singulär betrachtet werden, sondern es müssen auch andere Faktoren im Auge behalten werden. Was etwa ökologisch auf dem ersten Blick sinnvoll erscheint, kann ökonomisch verheerende Auswirkungen haben. Hohe Umweltauflagen im Baubereich führen etwa zu drastischen Steigerungen bei den Mieten. Dabei sind Ökologie und Ökonomie aber nicht prinzipiell Gegensätze: Auch volks- und betriebswirtschaftlich ist richtig umgesetzter Klimaschutz sinnvoll.

Aus diesem Grund möchte die CDU-Ratsfraktion im Rahmen einer Klimaoffensive ein beratendes Gremium einführen. Dieses soll mit unterschiedlichen Akteuren der Zivilgesellschaft und Wirtschaft besetzt sein und konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz entwickeln. In seinem Handeln soll das Gremium möglichst frei agieren, Schwerpunkte selber setzen, aber von der Verwaltung administrative und inhaltliche Unterstützung erfahren, insoweit dies gewünscht ist. In einem nächsten Schritt sollen die Ergebnisse den zuständigen Ratsgremien zugeleitet werden, um eine parteipolitische Einflussnahme im Vorfeld zu minimieren. Durch ein solches Gremium erhofft sich die CDU-Ratsfraktion konstruktive Impulse, die den Diskussions- und Entscheidungsprozess sinnvoll bereichern können.

Das geforderte beratende Gremium soll nicht wie das bestehende Kuratorium „Klimaschutzregion Hannover“ ausgestaltet sein, welches auf Regions- und Stadtebene angesiedelt und auch mit Mitgliedern der Regionsversammlung und des Rates der Landeshauptstadt besetzt ist. Das beratende Gremium soll eben nicht mit Vertretern der Politik besetzt sein, sondern soll davon unabhängig konkrete Maßnahmen für die Landeshauptstadt Hannover empfehlen.



Jens Seidel
Vorsitzender

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover



In den

- Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- Sportausschuss
- Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
- Verwaltungsausschuss

Antrag gemäß §§ 34, 35 der Geschäftsordnung (GO)
des Rates der Landeshauptstadt Hannover

**Schaffung von zusätzlichen Infrastrukturkapazitäten für den Sport
in der LHH**

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Planung von Wohngebieten den sich aus dem Sportentwicklungsplan abgeleiteten Flächenbedarf zu berücksichtigen und insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Quartiersentwicklung umzusetzen.

Begründung:

Wie in der vom Rat zur Kenntnis genommenen Sportentwicklungsplanung (1533/2016) beschrieben, wird im Handlungsfeld „Verbesserung der Sportraumsituation“ u.a. vorgeschlagen, die Kapazitäten an Sporthallen (normgebundene Sportrauminnenflächen) zu erhöhen.

Erfreulicherweise wächst die Einwohnerzahl der LHH seit mehreren Jahren konstant. Dies äußert sich auch in neuen Wohngebieten. Um zu gewährleisten, dass sich die Lebensqualität aller zukünftig in der LHH lebenden Menschen nicht verschlechtert, ist es erforderlich, dass sich auch die Infrastruktur in der LHH entsprechend der Zunahme der Bevölkerungszahlen weiterentwickelt.

Bereits heute reichen die in der LHH vorhandenen Sporthallenkapazitäten nicht aus, um die bestehende Nachfrage zu decken. Für viele Sportarten müssen die Sportvereine bereits Aufnahmestopps verhängen, da die bestehenden Sportgruppen an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt sind und weitere Nutzungszeiten auf städtischen Sportflächen nicht zur Verfügung stehen. Dies trifft besonders den Kinder- und Jugendbereich.

Daher ist es geboten, bei der Entwicklung und Ausweisung neuer Wohngebiete neben der Planung von Kita- und Schulplätzen etc. zukünftig darauf zu achten, dass auch der Bedarf an zusätzlichen Sporthallenflächen fester Bestandteil der Planungen ist.


Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende


Dr. Freya Markowis
Fraktionsvorsitzende


Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

13. Juni 2019

12:06

1360

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Hannover, 12.06.2019

In den

- Schul- und Bildungsausschuss
- Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
- Sportausschuss
- Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
- Verwaltungsausschuss

In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode (zur Kenntnis)

Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
Stärkung der IGS Kronsberg und des Schulbezirks Kirchrode-Bemerode-Wülferode

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Neuplanung der Schulversorgung im Bereich der weiterführenden Schulen im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Sollten beide Schulen dies wünschen, wird die organisatorische Zusammenfassung der IGS Kronsberg mit der dort angesiedelten Grundschule-Kronsberg nach Maßgabe des § 106 Abs.1 NSchG angestrebt und eine entsprechende Genehmigung bei der Niedersächsischen Schulbehörde beantragt.
2. Die IGS Kronsberg wird, so dies gewünscht ist, bei der Erstellung eines Profilierungskonzeptes, zum Beispiel in Richtung „Sportschule“, unterstützt. Vor allem bei der Vermittlung von Kooperationsmöglichkeiten mit dem TSV Bemerode und dem benachbarten Reitvereinen soll die Verwaltung unterstützen.

Begründung:

Das Modell der Schule ohne Brüche von der 1. – 13. Klasse (z. B. IGS Roderbruch) hat sich bewährt. So werden die Schüler*innen z. B. über einen langen Zeitraum von vertrauten Bezugspersonen begleitet oder bleiben räumlich im Übergang in ihrem gewohnten Umfeld. Vor dem Hintergrund der Neugründung eines Gymnasiums im Stadtbezirk ist eine Stärkung der IGS durch die Angliederung der Grundschule Kronsberg eine sinnvolle Maßnahme.

Durch die Gründung einer neuen weiterführenden Schule im Stadtbezirk ist die Chance gegeben, dass die IGS durch eine Ausrichtung als Sportschule ihr Profil schärft und so zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung der Angebotspalette an Weiterführenden Schulen beiträgt.


Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende


Dr. Daniel Gardemin
Stv. Fraktionsvorsitzender


Andreas Bingemer
Stv. Fraktionsvorsitzender

Herrn
Oberbürgermeister
Stefan Schostok
o. V. i. A.
Rathaus

Hannover, 15.07.2019

In
den Haushaltsausschuss
den Personal- und Organisationsausschuss
den Verwaltungsausschuss
die Ratsversammlung

Antrag gemäß § 10 der GO des Rates

Schutz von Badegästen in hannoverschen Bädern

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung entwickelt ein Konzept, wie friedliche und unbeteiligte Badegäste in Hannovers Bädern wirkungsvoll und nachhaltig vor Belästigungen, Pöbeleien und Gewalttaten durch andere Badegäste geschützt werden können.

Dabei soll geprüft werden, ob und wieweit folgende Maßnahmen umgesetzt werden können:

1. Strikte Einlasskontrollen inkl. Taschenkontrollen und evtl. Ausweiskontrollen bei allen Badegästen
2. Striktes Verbot von Messern und Glasflaschen
3. Kein Verkauf von Getränken in Glasflaschen auf dem Gelände des Bades
4. Striktes Alkoholverbot, sowie kein Einlass für alkoholisiert wirkenden Personen, um das Gewalt- und Aggressionspotential zu mindern
5. Hausverbot in allen hannoverschen Bädern für Personen, die in sehr grober Weise gegen die Bäderordnung verstoßen

Begründung:

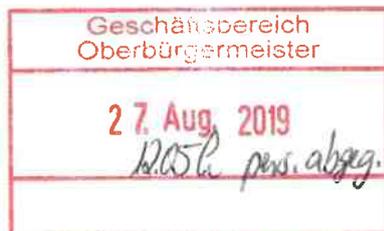
Oberstes Gebot der Bäderverwaltung müssen der Schutz und die Sicherheit der friedlichen, unbeteiligten Badegäste sein.

Die bundesweit wachsende Zahl von Gewaltexzessen und tätlichen Übergriffen von Badegästen (teilweise sogar mit Glasflaschen und Messern) in den Bädern ist erschreckend und alarmierend zugleich. Selbst Massenschlägereien von mehreren Personen und Gruppen untereinander kommen vor, bei denen unbeteiligte Badegäste zunehmend in Mitleidenschaft gezogen werden.

Da es solche Vorfälle nicht nur in anderen deutschen Städten, sondern auch schon in hannoverschen Bädern gab, besteht ein dringender Handlungsbedarf in Sachen Sicherheit.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Böning'. The signature is stylized with a large initial 'J' and a long, sweeping tail.

Jens Böning
Fraktionsvorsitzender



Stadtsportbund Hannover e.V., Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

Geschäftsstelle:

Landeshauptstadt Hannover
Büro des Oberbürgermeisters
Postfach 125
30001 Hannover

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon: (0511) 1268 - 5300
Telefax: (0511) 1268 - 5315
eMail: info@SSB-Hannover.de
Internet: www.SSB-Hannover.de

Geschäftszeit:
Montag, Mittwoch
und Donnerstag 9:00 - 16:00
Dienstag 9:00 - 18:00
Freitag 9:00 - 13:00

In den Sportausschuss

27. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtsportbund Hannover e.V. beantragt die Beratung und Beschlussfassung des nachfolgenden Antrags.

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Anhörung zum Thema Sicherheit und Umweltschutz auf Ihme und Leine durchzuführen. Die Anhörung sollte schnellstmöglich im Sportausschuss erfolgen, um ggf. notwendige Maßnahmen bis zum Beginn der neuen Wassersportsaison umsetzen zu können.

Einzuladen sind:

- Sportvereine an Ihme und Leine
- Spitzenverbände des Sports (DKV, DRV, DWWV)
- Wasserschutzpolizei
- Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig
- Kanuverleiher

Vor der Anhörung bitten wir um einen Bericht der Verwaltung (FB Umwelt und Stadtgrün) zum Sachstand der Bootsanlegestellen.

Begründung

Von verschiedenen Seiten wurde - insbesondere in den beiden letzten sehr warmen Sommern - wiederholt über Probleme durch die Freizeitnutzung (Paddeln, Schwimmen, Flöße) auf Ihme und Leine, sowie im sogenannten Leine-Abstiegskanal berichtet, die für die wassersporttreibenden Vereine in Hannover als Trainingsstätte genutzt werden. Einerseits geht es dabei um eine zunehmende und sichtbare Vermüllung der Gewässer, andererseits um den Schutz von Menschenleben.

In Zusammenhang mit den Überlegungen zum Bau von Bootsanlegestellen (Drucksache 0194/2015) sollten vor dem Hintergrund der o.g. Berichte der Bürgerinnen und Bürger Experten zu den Themen angehört werden.

Stadtsportbund Hannover



Rita Girschikofsky
Präsidentin

Präsidentin
Rita Girschikofsky

Amtsgericht Hannover
Vereinsreg.-Nr. 6342
St-Nr.: 25/207/33556

Bankverbindung
IBAN: DE24250501800000538795
BIC: SPKHDE2HXXX

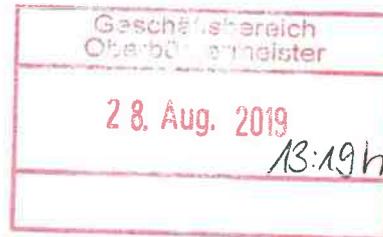
Gliederung im



LandesSportBund
Niedersachsen e.V.



In den Sportausschuss
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt,
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung



1860 28. August 2019

Antrag gem. der Geschäftsordnung des
Rates der Landeshauptstadt Hannover

Planung einer Zuschauertribüne mit 500 Plätzen für das Fössebad

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, ihre Pläne für das Fössebad dahingehend zu ändern, dass eine Zuschauertribüne mit 500 Plätzen geplant wird. Die notwendigen Mittel hierfür sind bereitzustellen.

Begründung:

Bereits im vergangenen Jahr war auf die Notwendigkeit einer ausreichend großen Tribüne seitens der CDU und des Landesschwimmverbandes hingewiesen worden. Im Zuge der damaligen Beschlüsse war diesem Wunsch nicht Rechnung getragen worden. Da die Planungen nun doch auch einen Freibadebereich umfassen sollen, ist der Zeitpunkt geeignet, nun auch die geplante Tribüne den Bedarfen vor Ort anzupassen. Hannover braucht als Sportstadt zwingend eine weitere Möglichkeit Wettkämpfe der Kategorie B austragen zu können, zumal sich das Stadionbad aufgrund notwendiger Sanierungen in der Vergangenheit bereits häufiger als anfällig erwiesen hat.

Jens Seidel
Vorsitzender

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Sportausschuss
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 2050/2019

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Standortentscheidung zur Errichtung einer Außenstelle des Gymnasiums Wilhelm-Raabe-Schule inkl. Sporthalle sowie einer 3-gruppigen Kindertagesstätte

Antrag,

der Errichtung einer Außenstelle des Gymnasiums Wilhelm-Raabe-Schule inkl. Dreifeldsporthalle sowie einer 3-gruppigen Kindertagesstätte auf dem städtischen Grundstück am Standort Meterstraße 3 im Stadtbezirk Südstadt-Bult und dem Beginn der Planungen für den Bau zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Benachteiligung nach Altersgruppen, geschlechtsspezifische Benachteiligungen und anderweitig gruppenbezogene Benachteiligungen sind nicht zu erkennen.

Kostentabelle

Der Standort an der Meterstraße befindet sich im städtischen Eigentum, somit entstehen keine Grunderwerbskosten.

Die voraussichtlichen Kosten für den Schul- und Kita-Neubau werden durch den Fachbereich Gebäudemanagement nach Erstellung der Haushaltsunterlage Bau in einer gesonderten Drucksache benannt.

Begründung des Antrages

Außenstelle Gymnasium Wilhelm-Raabe-Schule

Durch die vom Land Niedersachsen beschlossene Rückkehr zum Abitur nach neun Schuljahren werden am Gymnasium Wilhelm-Raabe-Schule räumliche Erweiterungen notwendig.

Diese Erweiterungsflächen lassen sich am Hauptstandort (Langensalzastraße) nicht umsetzen, deshalb soll zum Schuljahr 2020/2021 eine Außenstelle am Standort Meterstraße 3 eingerichtet werden (siehe auch Beschluss-DS 1108/2016).

Eine notwendige Sanierung des bestehenden Schulgebäudes an der Meterstraße (ehemals GS Ottfried-Preußler-Schule) wird als unwirtschaftlich eingestuft. Es soll daher ein Abriss der Bestandsgebäude und anschließende Neubauten geplant werden. Dies bietet die Möglichkeiten einer höheren Flächenausnutzung und einer effizienten Neustrukturierung des Grundstückes.

Die kleineren Sportübungsfelder am Hauptstandort genügen nicht mehr den heutigen Anforderungen an Sporthallen und sollen daher für andere Schulnutzungen überplant werden. In der Folge ergibt sich an der Außenstelle der Bedarf einer Dreifeldsporthalle. Diese neu zu errichtende Sporthalle soll auch für Vereinsnutzungen zur Verfügung stehen.

Die Sporthallenplanung kann nur ohne Tribüne erfolgen, da sich für die Nutzung der Sporthalle als Versammlungsstätte mit Tribüne keine ausreichende Anzahl von PKW-Einstellplätzen abbilden lässt.

Während der Neubauphase wird eine Auslagerung der neu zu schaffenden Außenstelle notwendig. Weitere Angaben zur Auslagerung werden in der gesonderten Baudrucksache dargestellt.

Kindertagesstätte

Im Stadtbezirk Südstadt-Bult besteht eine große Nachfrage an Kinderbetreuungsplätzen. Diesem Bedarf soll durch den Neubau einer Kindertagesstätte am Standort Meterstraße Rechnung getragen werden.

Eine durchgeführte Massenstudie zum begrenzten Grundstück an der Meterstraße hat ergeben, dass neben den notwendigen Flächen für die Außenstelle Wilhelm-Raabe-Schule und der Dreifeldsporthalle maximal Flächen für eine dreigruppige Kindertagesstätte zur Verfügung stehen.

In der neu zu errichtenden Kindertagesstätte soll ein Platzangebot für eine Krippen-, eine Kindergarten- sowie eine altersübergreifende Gruppe geschaffen werden.

Barrierefreiheit und Inklusion

Sämtliche Erfordernisse aus barrierefreier Zugänglichkeit und Nutzung von Gebäuden und Freiflächen sowie für diese Nutzungen zutreffender Aspekte von Inklusion sollen im Zuge der Planung Berücksichtigung finden. Die Planungen werden mit der Behindertenbeauftragten der LHH abgestimmt.

19.3
Hannover / 19.08.2019

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Sportausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult (zur Kenntnis)

1. Ergänzung
Nr. 2050/2019 E1
Anzahl der Anlagen 5
Zu TOP

**Änderungsantrag des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult zur DS-Nr. 2050/2019
Standortentscheidung zur Errichtung einer Außenstelle des Gymnasiums
Wilhelm-Raabe-Schule inkl. Sporthalle sowie einer 3-gruppigen Kindertagesstätte**

Antrag,

die Änderungsempfehlung des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult Nr. 15-2130/2019 zur Drucksache 2050/2019 (Standortentscheidung zur Errichtung einer Außenstelle des Gymnasiums Wilhelm-Raabe-Schule inkl. Sporthalle sowie einer 3-gruppigen Kindertagesstätte) abzulehnen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei der Umsetzung der Maßnahme gibt es keine spezifische Betroffenheit. Die mit der Beschlussempfehlung verfolgte Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer aus.

Kostentabelle

Es wird auf die Kostentabelle der Ursprungsdrucksache Nr. 2050/2019 verwiesen.

Begründung des Antrages

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Kosten: die bisherigen Planungen sehen vor, bis zu 70 Besucherplätze in der Sporthalle einzurichten.

Die vom Stadtbezirksrat nun geforderte zusätzliche Errichtung einer Tribüne für die Sporthalle mit dann ca. 280 Besucherplätzen einschl. der dadurch ausgelösten Bedarfe an zusätzlichen Stellplätzen wäre angesichts der bislang für diese Baumaßnahme vorgesehenen Mittel nur mittels Umschichtung zulasten anderer Vorhaben darstellbar. Die Verwaltung schätzt den Mittelbedarf für die zusätzlichen Gebäudeflächen einschl. der notwendigen Infrastruktur (z. B. Fluchtwege, Gebäudetechnik) für die dann als Versammlungsstätte einzustufende Halle, sowie die zusätzlichen Stellplätze auf ca. 1,5 – 2 Mio. €.

Analog verhält es sich mit den geforderten Räumlichkeiten für den Knabenchor. Die Verwaltung ist mit dem Knabenchor seit längerer Zeit im Gespräch und bemüht sich nach Kräften, Lösungen zu dessen Unterbringung nach Abbruch des bislang unentgeltlich zur Verfügung gestellten Bestandsgebäudes in der Meterstrasse aufzuzeigen.

Bisherige Angebote der Stadt, bzw. anderer Schulen zur Aufnahme des Knabenchors (z. B. in der Außenstelle der Goetheschule) wurden von diesem abgelehnt.

Lt. Raumbedarfsplanung des Knabenchors vom April d. J. werden ca. 850 m² Nutzungsflächen (NUF), bzw. ca. 1.500 m² Bruttogeschossflächen (BGF) mit z. T. spezieller Ausstattung benötigt.

Auch hier ist von zusätzlichen Kosten in einer Größenordnung von bis zu 5 Mio. € auszugehen.

Die Verwaltung sieht jedoch weitaus dringendere Bedarfe bei der Verbesserung der Sicherheit in Schulen und Kindertagesstätten sowie beim pflichtgemäßen Ausbau dieser Einrichtungen zur Umsetzung von G9 und U3.

2. Flächen: Die Verwaltung hat das Grundstück Meterstrasse intensiv auf seine Bebaubarkeit hin untersucht und mehrere Massenstudien dazu angefertigt (sh. Anlage).

Auf dem ca. 9.100 m² großen Grundstück sind neben ca. 1.500 m² NUF für die schulischen Bedarfe, ca. 1.650 m² NUF für die Sporthalle einschl. Nebenflächen sowie ca. 480 m² NUF für die 3-Gruppen-Kita (= insgesamt ca. 5.750 m² BGF) abzubilden. Hinzu kommen Außenflächen zu ebener Erde wie Schulhof (ca. 900 m²) und Sportaußenflächen (ca. 2.500 m²), Kita-Außenspielflächen (ca. 1.050 m²), Stellplätze für PKW (33) und Fahrräder (71) mit einem Flächenbedarf von zusammen ca. 970 m² und weitere Flächen für Mülllagerung, Zufahrten, Außenspielgeräte.

Da sich die genannten Nutzungen nur zu einem kleineren Teil stapeln lassen, ist im Ergebnis das lt. Bebauungsplan Nr. 516 mit bis zu 3 Vollgeschossen bebaubare Grundstück vollständig ausgenutzt und keinesfalls geeignet, die bei einer Tribüne hinzukommenden je 14 zusätzlichen PKW- und Fahrradstellplätze sowie die vom Knabenchor benötigten Gebäudeflächen und ergänzend zu erstellenden 16 Stellplätze aufzunehmen.

Die Verwaltung hat im Rahmen ihrer freiwilligen Fürsorgeverpflichtung für den

Knabenchor untersucht, ob sich die Flächen für den Knabenchor ggfs. auf der Sporthalle abbilden lassen (sh. Anlage).
Das Ergebnis überzeugt neben den dadurch ausgelösten Finanzbedarfen infolge statischer, belichtungstechnischer und akustischer Aspekte sowie notwendiger erheblicher Zusatzaufwendungen im Bereich sicherheitstechnischer Infrastruktur und barrierefreier Zugänglichkeit nicht.

Auch der Ansatz, die PKW-Stellplätze in einer Tiefgarage unterhalb des Gebäudes anzuordnen, ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend. Bei der Planung der 3-Feld-Halle am Standort der GS Otfried-Preußler-Schule wurde bereits eingehend untersucht, ob dies ein Lösungsansatz für die auch dort vorhandene Parkplatzproblematik sein könnte.

Im Ergebnis hätte die Errichtung einer derartig konzipierten Halle einen deutlich siebenstelligen Betrag an Mehrkosten ausgelöst. Die notwendige Bewirtschaftung der Tiefgarage z.B. durch eine städtische Tochtergesellschaft hätte außerdem ein jährliches Defizit im sechsstelligen Bereich verursacht.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten stellt der Bau einer Tiefgarage auf dem Grundstück Meterstrasse somit keine Lösung dar.

Fazit: Die Verwaltung hält aus o. g. Gründen die geforderte Ausweitung des Raumprogramms infolge der damit verbundenen Kosten und der nicht vorhandenen, bzw. nur mit einem unverträglich hohen Aufwand zu generierenden Flächen auf dem Grundstück für nicht umsetzbar und schlägt daher vor, den Änderungsantrag des Stadtbezirksrats Südstadt-Bult abzulehnen und die Ursprungsdrucksache 2050/2019 in unveränderter Form zu beschließen.

Hinsichtlich des Knabenchors sieht sich die Verwaltung nach wie vor in der Verpflichtung, diesen bei dem voraussichtlich ab Mitte 2022 notwendig werdenden Umzug in neue Flächen außerhalb des Grundstücks Meterstrasse in gebotener Weise zu unterstützen.

19.1
Hannover / 11.09.2019

SPD

Fraktion im Bezirksrat der

Landeshauptstadt

Hannover

Südstadt-Bult

An den
Bezirksbürgermeister

im Stadtbezirk Südstadt-Bult
Lothar Pollähne o. V. i. A.
über 18.6
Rats - und Stadtbezirksangelegenheiten

Änderungsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover auf der Sitzung des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult am 21. August 2019 zur Drucksache Nr. 2050//2019 „*Standortentscheidung zur Errichtung einer Außenstelle des Gymnasiums Wilhelm-Raabe-Schule inkl. Sporthalle sowie einer 3-gruppigen Kindertagesstätte*“

Hannover, den 20 August 2019

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Drucksache Nr. 2050//2019 (*Standortentscheidung zur Errichtung einer Außenstelle des Gymnasiums Wilhelm-Raabe-Schule inkl. Sporthalle sowie einer 3-gruppigen Kindertagesstätte*) wird in der folgenden Erweiterung beschlossen :

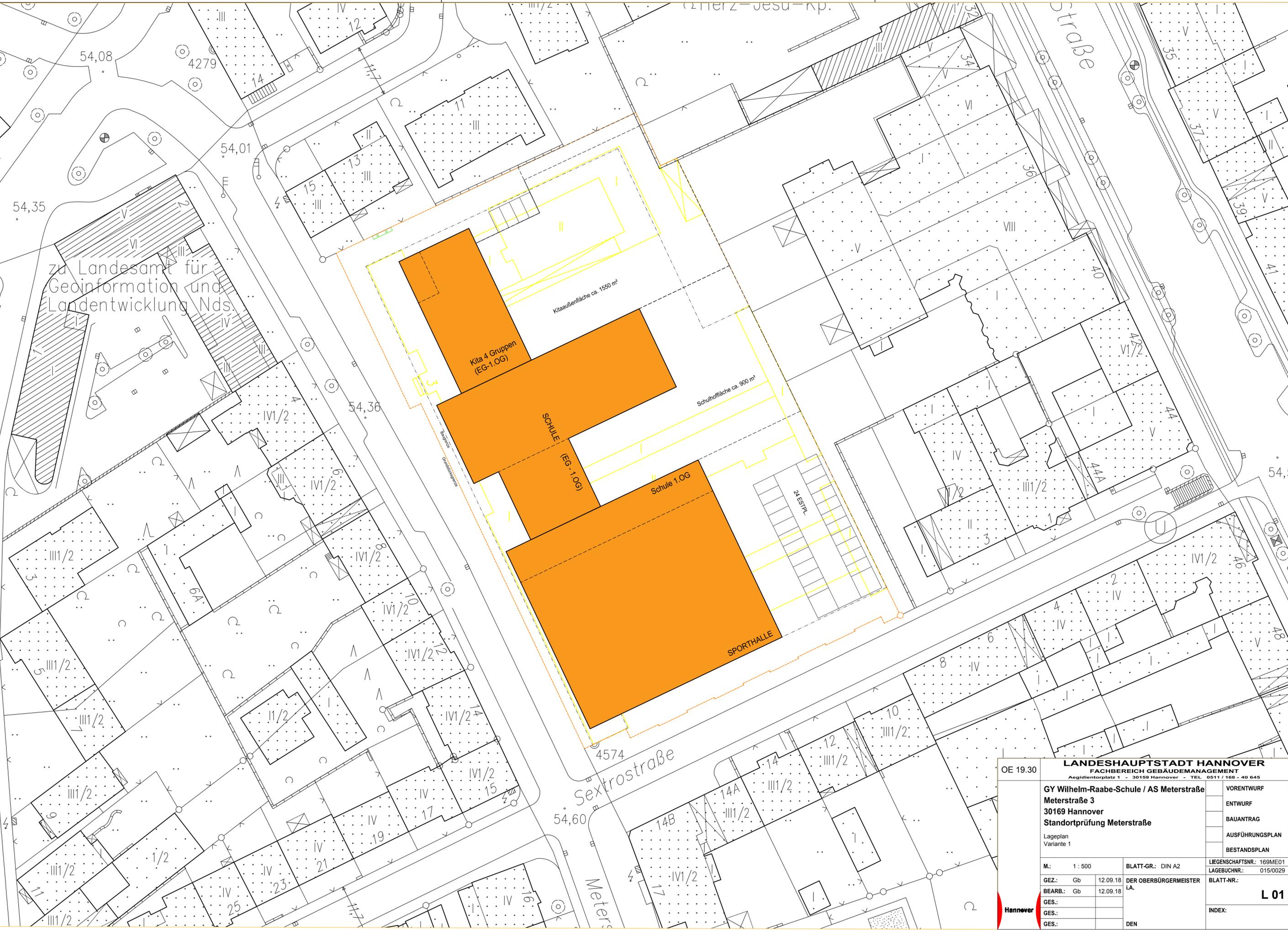
- Die Dreifeldsporthalle wird mit einer Tribüne konzipiert und gebaut
- Im Rahmen des Neubaus und der Bauphase wird für den Knabenchor Hannover ~~entweder im Neubau oder in der Nähe~~ Platz für die Geschäftsstelle und Proberäume zu Verfügung gestellt.

Begründung:

- Eine Dreifeldsporthalle benötigt, auch insbesondere, wenn sie für den Vereinssport genutzt wird, eine Tribüne. Hier muss zusammen mit der Bauverwaltung eine Lösung für den Stellplatznachweis gefunden werden .
- Der Knabenchor Hannover hat in der Meterstraße mit sehr viel Geld für die Herrichtung und Modernisierung der Räume gesorgt. Ein Ersatz hierfür ist notwendig.

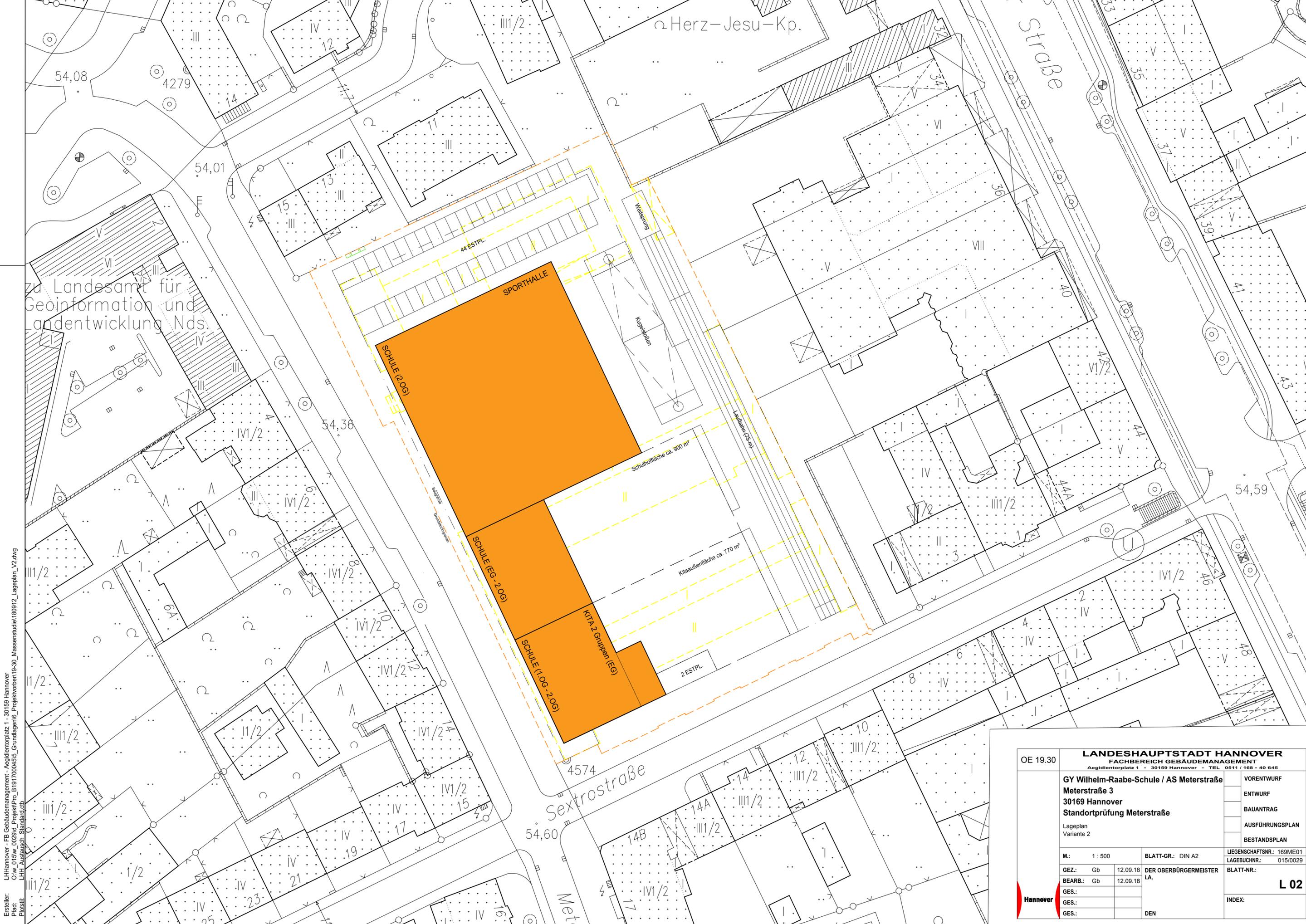
Roland Schmitz-Justen
Fraktionsvorsitzender

Ersteller: LHHannover - FB Gebäudemanagement - Aegidienortplatz 1 - 30159 Hannover
 Pld.: O:\w_015\w_0029\ld_Projekt\Pro_B1917000455_Grundlagen6_Projektvorhaben19-30_Massenstudie180912_Lageplan_V1.dwg
 Plsist: LHH_Austausch_Standard.ctb



OE 19.30		LANDESHAUPTSTADT HANNOVER FACHBEREICH GEBÄUDEMANAGEMENT Aegidienortplatz 1 - 30159 Hannover - TEL. 0511 / 168 - 40 645	
GY Wilhelm-Raabe-Schule / AS Meterstraße Meterstraße 3 30169 Hannover Standortprüfung Meterstraße		VORENTWURF ENTWURF BAUANTRAG AUSFÜHRUNGSPLAN BESTANDSPLAN	
Lageplan Variante 1		LIEGENSCHAFTS-NR.: 169ME01 LAGEBUCH-NR.: 015/0029	
M.:	1 : 500	BLATT-GR.:	DIN A2
GEZ.:	Gb 12.09.18	DER OBERBÜRGERMEISTER	BLATT-NR.:
BEARB.:	Gb 12.09.18	i.A.	L 01
GES.:			INDEX:
GES.:			
GES.:		DEN	



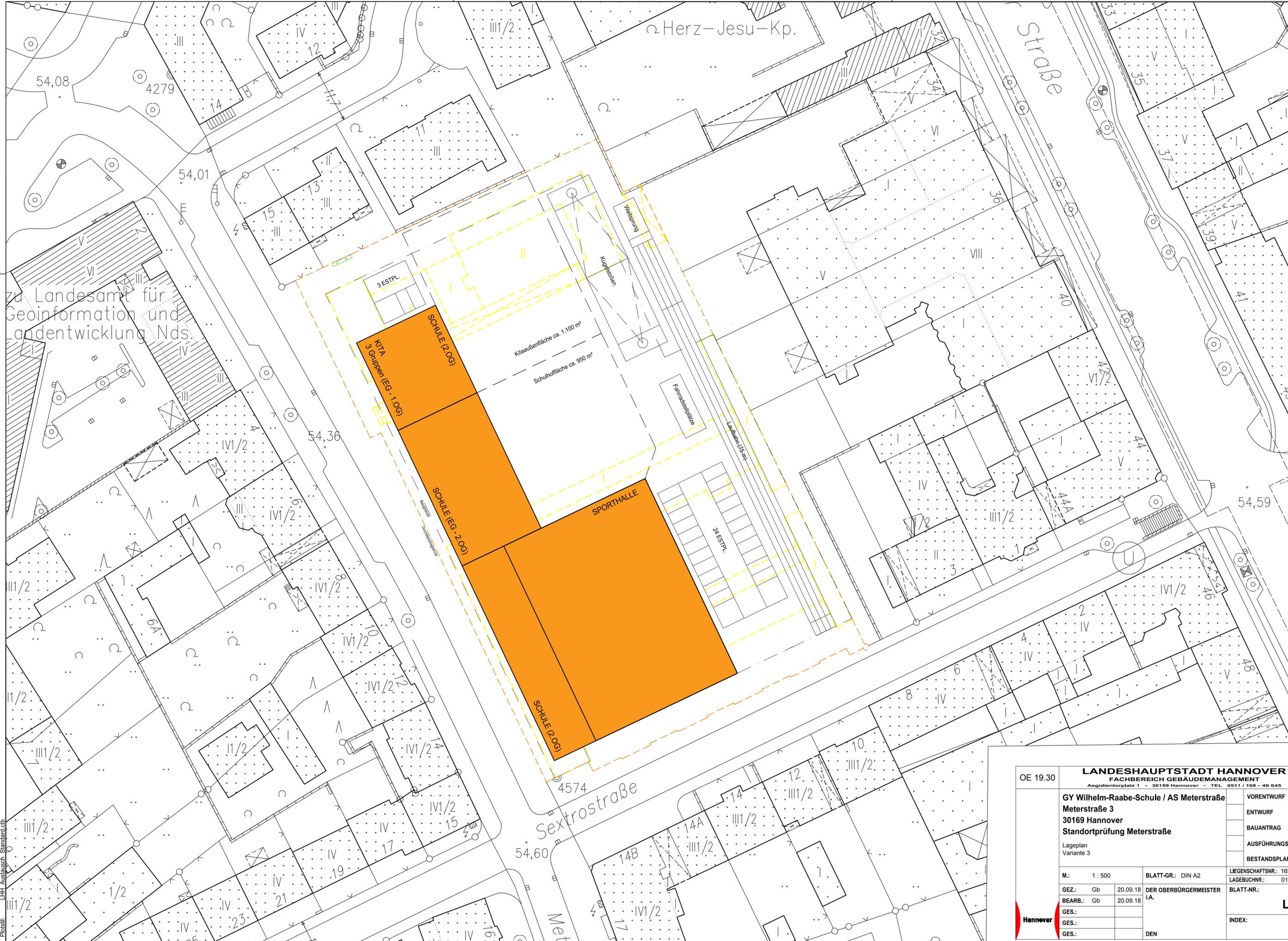


zu Landesamt für
Geoinformation und
Landentwicklung Nds

Ersteller: LHHannover - FB Gebäudemanagement - Aegidientorplatz 1 - 30159 Hannover
 Plac: C:\w_015\w_0029\ld_Projekt\Pro_B1917000455_Grundlagen6_Projektvorben19-30_Massenstudie160912_Lageplan_V2.dwg
 Plotsit: LHH_Austausch_Standard.cb

OE 19.30		LANDESHAUPTSTADT HANNOVER FACHBEREICH GEBÄUDEMANAGEMENT Aegidientorplatz 1 - 30159 Hannover - TEL 0511 / 168 - 40 645	
GY Wilhelm-Raabe-Schule / AS Meterstraße Meterstraße 3 30169 Hannover Standortprüfung Meterstraße		VORENTWURF	
Lageplan Variante 2		ENTWURF	
		BAUANTRAG	
		AUSFÜHRUNGSPLAN	
		BESTANDSPLAN	
M.: 1 : 500	BLATT-GR.: DIN A2	LIEGENSCHAFTSNR.: 169ME01	
GEZ.: Gb 12.09.18	DER OBERBÜRGERMEISTER	LAGEBUCHNR.: 015/0029	
BEARB.: Gb 12.09.18	i.A.	BLATT-NR.:	
GES.:		L 02	
GES.:		INDEX:	
GES.:	DEN		





zu Landesamt für
Geoinformation und
Landentwicklung Nds.

Ersteller: LHHannover - FB Gebäudemanagement - Aegidienortplatz 1 - 30159 Hannover
 Pkt.: O:\w_015\w_0029\id_Projekt\Pro_B1917000455_Grundlagen\6_Projektvorber19-30_Massenstudie\180920_Lageplan_V3.dwg
 Pkt.: LHH_Austausch_Standard.ctb

OE 19.30		LANDESHAUPTSTADT HANNOVER FACHBEREICH GEBÄUDEMANAGEMENT Aegidienortplatz 1 - 30159 Hannover - TEL. 0511 / 168 - 40 645	
GY Wilhelm-Raabe-Schule / AS Meterstraße 3 30169 Hannover Standortprüfung Meterstraße		VORENTWURF ENTWURF BAUANTRAG AUSFÜHRUNGSPLAN BESTANDSPLAN	
Lageplan Variante 3		LIEGENSCHAFTS-NR.: 169ME01 LAGEBUCH-NR.: 015/0029	
M.: 1 : 500	BLATT-GR.: DIN A2	BLATT-NR.: L 02	
GEZ.: Gb 20.09.18	DER OBERBÜRGERMEISTER	INDEX:	
BEARB.: Gb 20.09.18	i.A.	DEN	
GES.:			
GES.:			
GES.:			



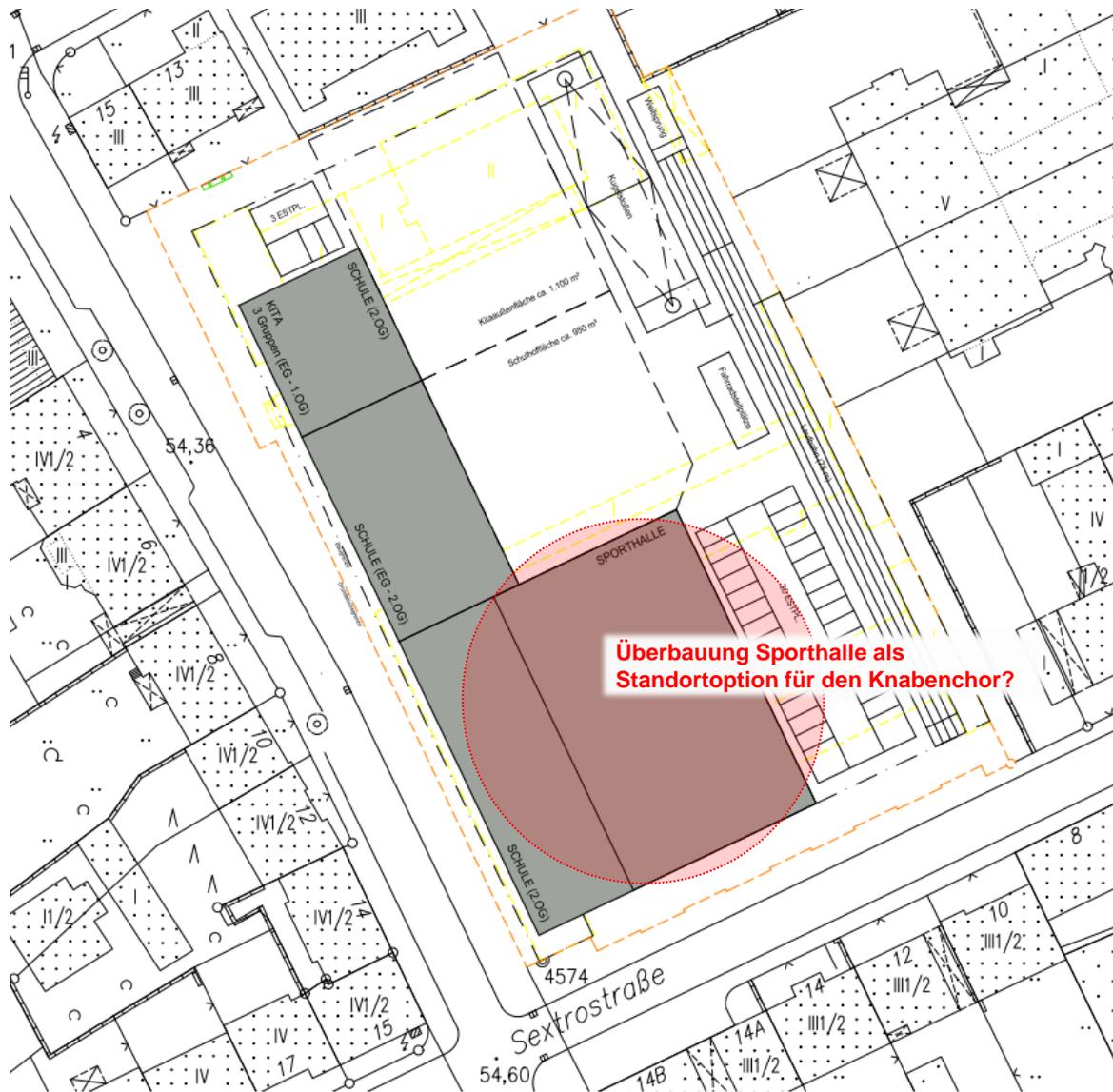


Abb. 1) Massenstudie Standortprüfung Meterstraße (Ausschnitt, ohne Maßstab)

Vorgaben Standort Meterstraße durch Schul- und Kitaplanung

Abbildung folgender Bedarfe (s. „Massenstudie“, Abb. 1)

- **Schule** (Außenstelle Wilhelm-Raabe-Schule
NUF ca. 1.500m²; BGF ca. 2.600m²,
Schulhofflächen min. 900m², Sportaußenflächen
- **Schulsporthalle** (Außenstelle Wilhelm-Raabe-Schule)
NUF ca. 1.650m²; BGF ca. 2.380m²
- **Kindertagesstätte** (3 Gruppen)
NUF ca. 480²; BGF ca. 760m², Außenspielflächen min. 1.050m²
- Zusätzliche Außenflächen für Einstellplätze für PKW und Fahrräder
(ca. 30 PKW-EStpl.), Müllentsorgung etc.

Die notwendigen Flächen für Schule und Kita lassen sich nur mit einer Reduzierung bzw. Unterschreitung der Standardvorgaben hinsichtlich Sporthalle (3-Feld-Halle ohne Tribüne) und Außensportflächen auf dem Grundstück nachweisen.

Grundstücksoptionen für den Knabenchor

Der Bebauungsplan (Nr. 516) lässt für diesen Bereich eine maximale Bebauung mit drei Vollgeschossen zu.

Unter Einhaltung der max. dreigeschossigen Bebauung und der Vorgabe, die Mindestflächen der Schul- und Kitauußenflächen nicht zu unterschreiten ergibt sich nur die Option zusätzlicher Gebäudeflächen im **Bereich der eingeschossigen Sporthalle** (s. Blatt 2)

Raumbedarfsplanung Knabenchor

Die Raumbedarfsplanung des Knabenchores (Stand 10.04.2019) ergibt:

- Nutzflächen (**NUF**) von ca. **850 m²**
(Probenräume ca. 500 m², Verwaltung ca. 120 m², Sozialräume,
Lager, WC etc. ca. 230 m²)
- Bruttogeschossfläche (**BGF = NUF*1,73**) von ca. **1.470m²**

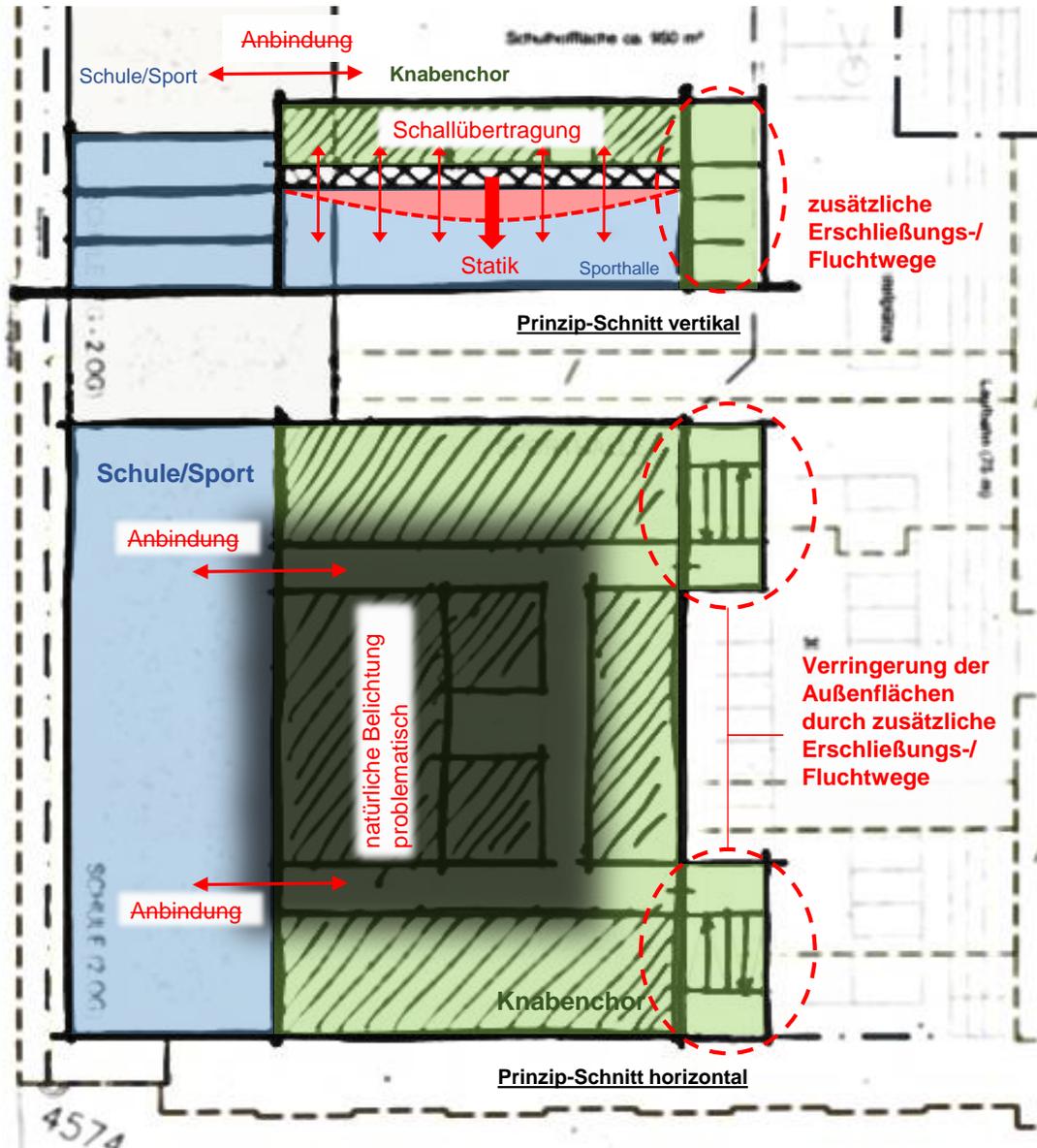


Abb. 2) Prinzip-Skizzen Sporthallenüberbauung Knabenchor (ohne Maßstab)

Einschätzung zur Überbauung der Sporthalle

Der **Sporthallenbereich** (3-Feld-Halle) weist eine voraussichtliche Bruttogrundfläche von ca. **1.300 m²** auf und könnte damit knapp ausreichen für eine „Überbauung“ mit Gebäudeflächen des Knabenchores.

Nach einer ersten groben Einschätzung werden die folgenden Problematiken einer Bebauung auf der Sporthalle sichtbar (s. Prinzip-Skizzen, Abb. 2).

Statik

- extrem hohe technische und finanzielle Aufwendungen um die statischen Lasten der zusätzlichen Gebäudemassen über dem stützenfreien Bereich der Sporthalle abzuleiten.
(Hinweis: bei der 3-Feld-Halle beträgt die Trägerlänge 27m, Hallenfläche 27 x 45 m)

Belichtung

- Die Gebäudekubatur (hohe innenliegende Flächenanteile) führt zu einem erheblichen Mangel in der Belichtungsmöglichkeit mit Tageslicht.

Aufwendungen Akustik

- Die unterschiedlichen Nutzungen - lärmintensive Sportarten (u.a. Wettkampfsport durch Vereine) auf der unteren Ebene und Chorproben auf der oberen Ebene - machen einen erheblichen Mehraufwand hinsichtlich des Schallschutzes notwendig.

Probleme Erschließung/ Reduzierung von notwendigen Außenflächen

- Die vertikale Erschließung der Knabenchorflächen kann nicht über die Sporthallenflächen erfolgen. Außenliegende „Erschließungstürme“ (u.a. zur Gewährleistung der zwei getrennten Fluchtwege) würden zu weiteren Reduzierung der notwendigen Außenflächen führen.

Nachweis PKW-Einstellplätze

- Die Nutzung durch den Knabenchor machen ca. 16 weitere PKW-Einstellplätze notwendig. Diese können aufgrund der beengten Außenflächen nicht auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Sportausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2403/2019
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Änderung der Grundsätze der Sportförderung hinsichtlich der Zuwendungen für Übungsleitende

Antrag,

der Änderung des Punktes 7 (Zuwendungen für Übungsleitende) der Grundsätze für die Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover vom 14.12.2000 gemäß Anlage 1 mit Wirkung vom 01.01.2020 zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Von der Gewährung von Zuwendungen für Übungsleitende profitieren alle antragsberechtigten Sportvereine in gleicher Weise. Die Sportvereine können für den Einsatz von Übungsleitenden unabhängig von deren Geschlecht, Herkunft oder Handicap Zuwendungen beantragen, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 52 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung		
Einzahlungen		Auszahlungen	
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 52

Angaben pro Jahr

Produkt 42101 Sportförderung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen		
	Transferaufwendungen		335.698,00
	Saldo ordentliches Ergebnis		-335.698,00

Die Änderung des Abrechnungsverfahrens führt nicht zu einer Erhöhung der städtischen Gesamtförderung für Übungsleitende.

Begründung des Antrages

Der Stadtsportbund Hannover e.V. ist seit Anfang der 1990er Jahre zuständig für die Berechnung, Bewilligung und Auszahlung der städtischen Zuwendungen für Übungsleitende. Daneben ist der Stadtsportbund auch für die Vergabe der Mittel zuständig, die das Land Niedersachsen über den Landessportbund Niedersachsen für diesen Zweck zur Verfügung stellt.

Der Landessportbund passt zum 01.01.2020 in Abstimmung mit dem Land Niedersachsen seine Förderrichtlinien an, deshalb ist der Stadtsportbund auf die Verwaltung mit der Bitte zugekommen, eine weitgehende Anpassung des städtischen Abrechnungsverfahrens an das Verfahren für die Landesmittel vorzunehmen. Die wesentlichste Änderung zum bisherigen Abrechnungsverfahren ist eine Verwaltungsvereinfachung für die antragstellenden Vereine.

Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren können die Vereine zukünftig ihren Zuschuss einmal im Jahr (bis zum 31.05. d.J.) online beantragen, indem sie in ein entsprechendes Abrechnungsprogramm die von ihnen beschäftigten Übungsleitenden eintragen und damit bestätigen, dass diese Übungsleitenden für den Verein gegen Bezahlung tätig sind. Bislang mussten dafür zweimal im Jahr umfangreich Abrechnungsformulare ausgefüllt werden. Außerdem kann auch die Zahlungsbestätigung, die den Verwendungsnachweis ersetzt, künftig online erfolgen. Dadurch werden die vornehmlich ehrenamtlich tätigen Vorstände der Vereine erheblich entlastet.

Das Berechnungsverfahren für die Zuschüsse erfolgt künftig wie folgt:

1. Die Vereine erhalten pro Jahr einen Etat für die Beschäftigung der Übungsleitenden. Die Berechnung für jeden Verein, der die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt anhand der Anzahl der zu fördernden Übungsleitenden.
2. Dabei soll zunächst pro angefangene 100 Mitglieder ein Zuschuss für eine*n Übungsleitende*n berücksichtigt werden. Dies setzt voraus, dass der Verein auch über

die Anzahl der zu berücksichtigenden Übungsleitenden verfügt. Dieser Verteilungsschlüssel kann nach Abstimmung zwischen dem Stadtsportbund und der Landeshauptstadt jederzeit angepasst werden.

3. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden durch die Gesamtzahl der ermittelten zu fördernden Übungsleitenden aller Vereine geteilt. So wird der Förderbetrag pro Übungsleitenden ermittelt.
4. Im Anschluss wird der Zuschussbetrag für die einzelnen Vereine durch Multiplikation der Anzahl der geförderten Übungsleitenden (Ziffer 2) mit dem Förderbetrag pro Übungsleitenden (Ziffer 3) errechnet.
5. Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Förderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Online-Verfahren. Ergibt sich aus der Bestätigung des Vereins im Folgejahr, dass er die erhaltene Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe an Übungsleitende gezahlt hat, erfolgt eine Rückforderung, die an die Sportvereine im Rahmen der nächsten Abrechnung ausgeschüttet wird.

Berechnungsbeispiel:

1. Verein XY hat 880 Mitglieder. Er erhält deshalb für 9 Übungsleitende Zuschüsse.
2. Die Übungsleitenden-Zuwendung der Stadt beträgt 300.000 € im Jahr, die Anzahl der zu berücksichtigenden Übungsleitenden aller Vereine insgesamt 1.000 Übungsleitende. Der Zuschuss pro Übungsleitender* m ist in dem Fall 300 €.
3. Der Verein XY erhält eine Zuwendung für 9 zu berücksichtigende Übungsleitende á 300,- €, also 2.700,- €, die in zwei gleichen Raten ausgezahlt werden.
4. Anfang des Folgejahres bestätigt der Verein XY im Online-Verfahren, dass er mindestens in der Höhe des Etats von 2.700,- € unbar Vergütungen an Übungsleitende gezahlt hat.

Nach Prüfung schlägt die Verwaltung vor, diesem Vorschlag nachzukommen und die in der Anlage dargestellte Änderung des Punktes 7 der Grundsätze der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover vorzunehmen.

52
Hannover / 09.09.2019

aktuelle Fassung	neue Fassung
<p>7. Zuwendungen für Übungsleiterinnen/Übungsleiter</p> <p>7.1 Allgemeines</p> <p>Die Stadt gewährt Zuwendungen zu den Personalkosten von Sportübungsleiterinnen/Sportübungsleitern. Die Zuwendung beträgt max. 33 $\frac{1}{3}$ % der Bruttoentschädigung. Die Bruttoentschädigung wird maximal in Höhe des Betrages anerkannt, den der Landessportbund Niedersachsen e.V. anerkennt (zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Richtlinien maximal 9.-- €/Stunde). Die Vereine müssen die Zuwendung beim Stadtsportbund Hannover e.V. beantragen. Berechnung und Auszahlung der Zuwendung wird dann vom Stadtsportbund Hannover e.V. vorgenommen.</p> <p>7.2 Voraussetzungen</p> <p>7.2.1 Die Empfängerin/der Empfänger der Entschädigung muss im Besitz eines gültigen Übungsleiterausweises des Deutschen Sportbundes (DSB) sein oder eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Über die Anerkennung der „entsprechenden Qualifikation“ entscheidet im Zweifel der Stadtsportbund Hannover e.V. in Absprache mit der Stadt.</p> <p>7.2.2 Der Übungsleiterausweis muss beim Stadtsportbund Hannover e.V. erfasst sein. Bei Übungsleiterinnen/Übungsleitern der DLRG wird anstelle des Übungsleiterausweises des DSB der Lehrschein der DLRG anerkannt.</p> <p>7.2.3 Zuwendungen werden nur für Übungsstunden gezahlt, in denen Gruppenunterricht erteilt wird.</p>	<p>7. Zuwendung für Übungsleitende und Trainer*innen</p> <p>7.1 Allgemeines</p> <p>Die Stadt gewährt Sportvereinen mittelbar (Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch den SSB) eine Zuwendung zu den Personalkosten von Übungsleitenden und Trainer*innen. Die Höhe der Gesamtzuwendung ergibt sich aus dem Haushaltsplan.</p> <p>7.2 Voraussetzungen</p> <p>7.2.1 Die/der Empfänger*in der Entschädigung muss im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sein oder eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Über die Anerkennung der „entsprechenden Qualifikation“ entscheidet der SSB in Absprache mit der LHH.</p> <p>– entfällt –</p> <p>– entfällt –</p> <p>7.2.2 Stichtag für die Berechnung der Förderung durch den SSB ist der 31. Mai eines Jahres und bezieht sich auf die an diesem Tag gültigen Lizenzen. Nachträglich vorgelegte Lizenzen können für das laufende Jahr für die Berechnung der Förderung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Registrierung der Lizenzen erfolgt mittels eines vom SSB vorgegebenen Verfahrens.</p> <p>7.2.3 Die lizenzierten Übungsleitenden oder Trainer*innen müssen nachweislich und persönlich für den antragstellenden Verein im Jahr der Förderung</p>

<p>7.3 Abrechnungsverfahren</p> <p>Die Abrechnungen sind jeweils bis zum 15.07. und 15.01. eines jeden Jahres für das abgelaufene Halbjahr dort vorzulegen. Bei einer verspäteten Abgabe der Abrechnung verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung.</p>	<p>tätig sein und für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten haben, die unbar ausgezahlt wurde. Die Auszahlung muss mindestens in Höhe der städtischen Förderung erfolgen.</p> <p>7.2.4 Gefördert werden können sowohl ehrenamtliche, nebenberufliche, geringfügig Beschäftigte als auch hauptberuflich beschäftigte Übungsleitende oder Trainer*innen. Entscheidende Grundlage für die Höhe der Vereinszuwendung ist die gültige personenbezogene Lizenz bzw. sind die vorhandenen gültigen personenbezogenen Lizenzen.</p> <p>7.2.5 Die lizenzierten Übungsleitenden und Trainer*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen gem. § 71a SGB VIII ihrem Verein ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Der Verein muss die Vorlage schriftlich dokumentieren.</p> <p>7.3 Abrechnungsverfahren</p> <p>Den Sportvereinen wird nach einem einheitlichen Verteilungsschlüssel ein Förderbetrag zugewiesen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten auf der Basis der zum 31. Mai registrierten Meldungen. Für das Abrechnungsverfahren gilt die LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung sinngemäß</p> <p>7.4 Verwendungsnachweis</p> <p>Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuwendung erfolgt entsprechend der LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung.</p>
---	---

aktuelle Fassung	neue Fassung
<p>7. Zuwendungen für Übungsleiterinnen/Übungsleiter</p> <p>7.1 Allgemeines</p> <p>Die Stadt gewährt Zuwendungen zu den Personalkosten von Sportübungsleiterinnen/Sportübungsleitern. Die Zuwendung beträgt max. 33 $\frac{1}{3}$ % der Bruttoentschädigung. Die Bruttoentschädigung wird maximal in Höhe des Betrages anerkannt, den der Landessportbund Niedersachsen e.V. anerkennt (zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Richtlinien maximal 9.-- €/Stunde). Die Vereine müssen die Zuwendung beim Stadtsportbund Hannover e.V. beantragen. Berechnung und Auszahlung der Zuwendung wird dann vom Stadtsportbund Hannover e.V. vorgenommen.</p> <p>7.2 Voraussetzungen</p> <p>7.2.1 Die Empfängerin/der Empfänger der Entschädigung muss im Besitz eines gültigen Übungsleiterausweises des Deutschen Sportbundes (DSB) sein oder eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Über die Anerkennung der „entsprechenden Qualifikation“ entscheidet im Zweifel der Stadtsportbund Hannover e.V. in Absprache mit der Stadt.</p> <p>7.2.2 Der Übungsleiterausweis muss beim Stadtsportbund Hannover e.V. erfasst sein. Bei Übungsleiterinnen/Übungsleitern der DLRG wird anstelle des Übungsleiterausweises des DSB der Lehrschein der DLRG anerkannt.</p> <p>7.2.3 Zuwendungen werden nur für Übungsstunden gezahlt, in denen Gruppenunterricht erteilt wird.</p>	<p>7. Zuwendung für Übungsleitende und Trainer*innen</p> <p>7.1 Allgemeines</p> <p>Die Stadt gewährt Sportvereinen mittelbar (Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch den SSB) eine Zuwendung zu den Personalkosten von Übungsleitenden und Trainer*innen. Die Höhe der Gesamtzuwendung ergibt sich aus dem Haushaltsplan.</p> <p>7.2 Voraussetzungen</p> <p>7.2.1 Die/der Empfänger*in der Entschädigung muss im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sein oder eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Über die Anerkennung der „entsprechenden Qualifikation“ entscheidet der SSB in Absprache mit der LHH.</p> <p>– entfällt –</p> <p>– entfällt –</p> <p>7.2.2 Stichtag für die Berechnung der Förderung durch den SSB ist der 31. Mai eines Jahres und bezieht sich auf die an diesem Tag gültigen Lizenzen. Nachträglich vorgelegte Lizenzen können für das laufende Jahr für die Berechnung der Förderung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Registrierung der Lizenzen erfolgt mittels eines vom SSB vorgegebenen Verfahrens.</p> <p>7.2.3 Die lizenzierten Übungsleitenden oder Trainer*innen müssen nachweislich und persönlich für den antragstellenden Verein im Jahr der Förderung</p>

<p>7.3 Abrechnungsverfahren</p> <p>Die Abrechnungen sind jeweils bis zum 15.07. und 15.01. eines jeden Jahres für das abgelaufene Halbjahr dort vorzulegen. Bei einer verspäteten Abgabe der Abrechnung verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung.</p>	<p>tätig sein und für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten haben, die unbar ausgezahlt wurde. Die Auszahlung muss mindestens in Höhe der städtischen Förderung erfolgen.</p> <p>7.2.4 Gefördert werden können sowohl ehrenamtliche, nebenberufliche, geringfügig Beschäftigte als auch hauptberuflich beschäftigte Übungsleitende oder Trainer*innen. Entscheidende Grundlage für die Höhe der Vereinszuwendung ist die gültige personenbezogene Lizenz bzw. sind die vorhandenen gültigen personenbezogenen Lizenzen.</p> <p>7.2.5 Die lizenzierten Übungsleitenden und Trainer*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen gem. § 71a SGB VIII ihrem Verein ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Der Verein muss die Vorlage schriftlich dokumentieren.</p> <p>7.3 Abrechnungsverfahren</p> <p>Den Sportvereinen wird nach einem einheitlichen Verteilungsschlüssel ein Förderbetrag zugewiesen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten auf der Basis der zum 31. Mai registrierten Meldungen. Für das Abrechnungsverfahren gilt die LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung sinngemäß</p> <p>7.4 Verwendungsnachweis</p> <p>Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuwendung erfolgt entsprechend der LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung.</p>
---	---

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Sportausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2208/2019

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Haus- und Badeordnung

Antrag,

der aktualisierten Haus- und Badeordnung für die städtischen Bäder und Saunen zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Haus- und Badeordnung richtet sich an Besucher*innen der städtischen Bäder und Saunen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die derzeit in den Bädern gültige "Benutzungsordnung" stammt aus dem Jahr 2006 und wurde überarbeitet und aktualisiert. Neben redaktionellen Änderungen wurden einige Punkte detaillierter geregelt bzw. an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen angepasst. Die neue Version der Haus- und Badeordnung orientiert sich an der Richtlinie 94.17 "Erstellung einer Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder" der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen, die zuletzt im März 2019 aktualisiert wurde. Für die Badegäste wird zur Veranschaulichung zusätzlich eine Kurzfassung erstellt, die die wichtigsten Regelungen mit Hilfe von Piktogrammen darstellt.

52
Hannover / 29.08.2019

Haus- und Badeordnung für die Bäder und Saunen der Landeshauptstadt Hannover

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der städtischen Hallen- und Freibäder einschließlich der Eingangsbereiche und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung der städtischen Bäder und Saunen ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennt jede/r Besucher*in die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen als verbindlich an. Die Haus- und Badeordnung der städtischen Bäder und Saunen ist durch Aushang in den Kassenbereichen oder auf den einzelnen Bäderseiten im Internet einsehbar.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer*innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Landeshauptstadt Hannover oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche der Bäder werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Weitere Hinweise zum Datenschutz können dem Dokument „Informationen zur Datenvereinbarung“ entnommen werden, welches im Kassenbereich ausliegt und auf den einzelnen Bäderseiten im Internet veröffentlicht wurde.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Landeshauptstadt Hannover erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten, die gültige Preisliste und die Tarifordnung sind durch Aushang im Kassenbereich oder auf den einzelnen Bäderseiten im Internet einsehbar. Die Öffnungszeiten können für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen verändert werden. Informationen dazu entnehmen Sie den Aushängen oder dem Internet.

2. Der letzte Einlass für die Schwimmhalle ist eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten, der letzte Einlass für die Sauna ist zwei Stunden vor Ende der Öffnungszeiten. Der Bade- und Saunabetrieb endet 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Bereiche des Bades oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
5. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren, auf Verlangen vorzuzeigen und berechtigt nur zum einmaligen Besuch.
6. Das Wechselgeld ist nach Erhalt sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

1. Jede/r Nutzer*in muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig.
2. Die Nutzer*innen müssen Eintrittskarten, Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems und Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat jede/r Nutzer*in diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad und in der Sauna bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
3. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als ein Kind begleiten. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Beaufsichtigung und Verhalten verantwortlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunanlagen, Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder nicht selbst versorgen (Aus- und Ankleiden u. ä.) können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Dieses gilt auch für Personen die unter Ohnmachts- und/oder Krampfanfällen leiden.
5. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - die Tiere (ausgenommen sind Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Behindertenassistenzhunde) mit sich führen.
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), oder offenen Wunden leiden.
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Landeshauptstadt Hannover genehmigt.

6. Bei Überfüllung ist das Personal berechtigt, das Bad oder die Sauna bzw. Teilbereiche vorübergehend zu schließen.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer*innen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haften die Nutzer*innen für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. In einzelnen Bad- und Saunabereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die übliche Badebekleidung.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen und Rollkoffern benutzt werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle und Rollatoren müssen durch im Bad vorgehaltene Hilfsmittel ersetzt werden. Im Einzelfall kann auf den Ersatz verzichtet werden, wenn die mitgebrachten Hilfsmittel vor Betreten des Barfußbereiches durch die Nutzer*innen oder deren Begleitperson gereinigt werden. Kinderwagen können im Kassenbereich abgestellt werden, bei Verlust wird keine Haftung übernommen. Im Freibad können Kinderwagen mit auf die Liegewiese genommen werden.
5. Den Nutzer*innen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu nutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Landeshauptstadt Hannover.
7. Die Nutzer*innen haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
9. Snacks und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie und in den Bereichen, die zur Gastronomie gehören, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
10. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Rauchen von Wasserpfeifen ist in den städtischen Hallen- und Freibädern untersagt.
12. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
13. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzer*innen nur während der Gültigkeit der Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Die Schlüssel der Garderobenschränke dürfen nicht mit aus dem Bad genommen werden. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen

Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggfs. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

14. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
15. Im Interesse der Hygiene ist vor dem Schwimmen oder Saunieren eine gründliche Körperreinigung mit Seife, Duschgel o. ä. ohne Badebekleidung erforderlich.
16. In den Umkleidebereich und in den Duschaum für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer*innen. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Nutzer*innen aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die die Nutzer*innen aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen erleiden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzer*innen regelmäßig vertrauen dürfen.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Den Nutzer*innen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Nutzer*innen, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Verrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Abs. 2 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel = 20 €
 - b) Datenträger des Zahlungssystems (Hannover-Bäder-Karte) = 3 €Den Nutzer*innen wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Verhalten im Schwimmbadbereich

1. Die Nutzer*innen sind für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels /Datenträgers selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in der üblichen Badebekleidung (Badeanzug, Badehose, Badeshorts, Bikini, Burkini und Tankini) gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Personal.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Nichtschwimmer*innen mit und ohne Schwimmhilfen dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken oder Beckenteile benutzen.
5. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer*innen.
6. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; die Nutzer*innen haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
7. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett/die Plattform betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
8. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
9. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchel, Paddles) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Im gesamten Schwimmbadbereich ist das Rasieren, Haare färben und schneiden sowie Pediküre und Maniküre untersagt.

§ 8 Zweck und Nutzung des Saunabereiches

1. Der Saunabereich dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer*innen. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna Bundes e.V..
2. Der Saunabereich ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
3. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 9 Verhalten im Saunabereich

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage (Handtuch) benutzt werden.

3. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder mit einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
4. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
5. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
6. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
7. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
8. In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
9. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
10. Im gesamten Saunabereich ist das Rasieren, Haare färben und scheiden, sowie Pediküre und Maniküre untersagt.
11. Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss der Körper mit Seife/Duschgel gründlich gereinigt werden.
12. In Ruheräumen müssen sich die Nutzer*innen rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
13. In der Saunaanlage ist das Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.) dürfen in der Saunaanlage nicht benutzt werden. Das Mitführen von elektronischen Medien mit Kamerafunktion ist nicht gestattet.
14. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
15. Snacks und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
16. Beim Betreten des Saunabereiches wird dem Saunagast ein Transponder-Armband am Handgelenk befestigt. Dieses ist bis zum Verlassen des Saunabereiches zu tragen.
17. Das Trocknen von Wäsche in den Schwitzräumen sowie auf in der Anlage befindlichen Heizkörpern ist nicht gestattet.

§ 10 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke, und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom den Nutzer*innen besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich nur vom Personal durchgeführt werden.

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang im jeweiligen Kassenbereich und mit der Veröffentlichung auf den einzelnen Bäderseiten im Internet in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Hannover, den